

Die VerbraucherZeitung

verbraucherzentrale Baden-Württemberg

E 14087

Nummer 2 • 33. Jahrgang

April – Juni 2017

Neue Beratungsstelle in Schwäbisch Hall eröffnet

Am 16. März wurde, nach der Beratungsstelle in Reutlingen im Oktober 2016 (wir berichteten), eine weitere neue Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg das Netz ihrer Beratungsstellen weiter aus: Ab dem 16. März können sich Verbraucher aus Schwäbisch Hall und den umliegenden Städten und Kreisen vor Ort unabhängig beraten lassen und sich zu verschiedenen Verbraucherthemen informieren. „Wir freuen uns, dass wir mit der Beratungsstelle in Schwäbisch Hall eine Lücke im Nordosten Baden-Württembergs schließen können“, sagte Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg anlässlich der Eröffnungsfeier am 16. März. Tausch stellte die Aufgaben einer Verbraucherberatungs-



Das Team in Schwäbisch Hall (v.l.): Ute Gerwig, Silja Spagl, Holger Rötter

stelle und deren Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger heraus. Neben der Beratung würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort beispielsweise auch als Ansprech-

partner für Kooperationen mit regionalen Vereinen und Verbänden oder für Veranstaltungen und Vorträge zur Verfügung stehen. Die anderen Redner, darunter die Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) und der Oberbürgermeister von Schwäbisch Hall, Hermann-Josef Pelgrim, waren sich einig: Die Verbraucherzentrale vor Ort ist ein Gewinn für die Bürgerinnen und Bürger aus Schwäbisch Hall und Umgebung. Der Verwaltungsratsvorsitzende der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Nikolaos Sakellariou betonte, dass eine unabhängige Beratung heute wichtiger sei denn je. Thematisch hat die Verbraucherzentrale in Schwäbisch Hall ihre Schwerpunkte im Bereich Telekommunikation, Internet und Verbraucherrecht sowie im Bereich Altersvorsorge. Die Beratung umfasst ein breites Spektrum an Verbraucherthemen. Die Beratung in Schwäbisch Hall hilft ab dem 16. März weiter, wenn es beispielsweise um Probleme mit einem Mobilfunkanbieter oder um Ärger mit einem Reiseveranstalter oder einem Fitnessstudio geht. In den nächsten Wochen wird das Angebot dann noch um eine unabhängige Beratung zu Altersvorsorge und Immobilienfinanzierung sowie um eine Fach- und Rechtsberatung zu Finanzthemen ergänzt. Auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale zieht demnächst von der Stadtbibliothek in die Beratungsstelle um.

tion, Internet und Verbraucherrecht sowie im Bereich Altersvorsorge. Die Beratung umfasst ein breites Spektrum an Verbraucherthemen. Die Beratung in Schwäbisch Hall hilft ab dem 16. März weiter, wenn es beispielsweise um Probleme mit einem Mobilfunkanbieter oder um Ärger mit einem Reiseveranstalter oder einem Fitnessstudio geht. In den nächsten Wochen wird das Angebot dann noch um eine unabhängige Beratung zu Altersvorsorge und Immobilienfinanzierung sowie um eine Fach- und Rechtsberatung zu Finanzthemen ergänzt. Auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale zieht demnächst von der Stadtbibliothek in die Beratungsstelle um.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Beratungsstelle Schwäbisch Hall
Steinerer Steg 5
74523 Schwäbisch Hall

Info- und Termintelefon:
(0711) 66 91 10
info@vz-bw.de
www.vz-bw.de/schwaebisch-hall

Öffnungszeiten:
Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr
Beratung nach Terminvereinbarung
auch außerhalb der Öffnungszeiten

EINLADUNG

Tagesordnung zur Mitgliederversammlung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. am 29. Mai 2017

Veranstaltungsort:

Hospitalhof | Elisabeth und Albrecht Goes-Saal
Haupteingang | Büchsenstraße 33 | 70174 Stuttgart

Ab 10 Uhr

Registrierung und Informationen aus den Abteilungen und Projekten

Beginn: 10.30 Uhr

1. Begrüßung
2. Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin
3. Annahme der Tagesordnung
4. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2016
6. Bericht des Verwaltungsrats
7. Bericht des Vorstands
 - 7.1 Geschäftsbericht 2016
 - 7.2 Verwendungsnachweis 2016
8. Bericht des Rechnungsprüfers
9. Aussprache zu den Berichten
10. Entlastung
 - 10.1 des Verwaltungsrats
 - 10.2 des Vorstands
11. Genehmigung des Wirtschaftsplans 2018
12. Satzungsänderung und weitere Anträge
13. Klartext: Lebensmittel und Ernährung
14. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung herzlich eingeladen.

(Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Mitglieder.

(Satzung § 8)

Anmeldung:

Bitte bis spätestens Montag, den 15. Mai 2017, per Telefon, Fax oder E-Mail an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose

Kommentar: Bundesgerichtshof entscheidet gegen Verbraucher

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Verbrauchern vertraglich vereinbarte Rechte aus ihrem Bausparvertrag genommen. Das war falsch, nicht nur weil der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, schwer erschüttert wurde. Von einem Kündigungsrecht der Bausparkasse war in den Verträgen schließlich nie die Rede. Es war auch falsch, weil der BGH den Kunden implizit vorgeworfen hat, ihren Vertrag als Sparanlage zu missbrauchen. Verbraucher, die das vereinbarte Recht auf Sparzinsen, Bonuszinsen und Vertragsfortsetzung nach Zuteilung ausüben, missbrauchen ihren Vertrag aber nicht, schon gar nicht zu Lasten irgendeines Bausparkollektivs. Sie nehmen Rechte wahr, welche die Bausparkasse ihnen eingeräumt hatte. Rechte, welche nicht die Kunden vorformuliert haben, sondern die Anbieter, mit dem Segen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Das Urteil war auch deshalb falsch, weil der BGH

die Argumentation der Bausparkassen übernommen hat, wonach der Zweck eines Bausparvertrages stets die Erlangung eines Bauspardarlehens sei. Dieser Zweck geht vollkommen an der Realität im Vertrieb dieser Produkte vorbei: Bausparkassen haben Bausparverträge schon immer als Sparverträge beworben und verkauft. Wenn der Vorstand einer Bausparkasse sich damit brüstet, er hätte den „Renditekoller“ im Angebot, kann man den Kunden nicht vorwerfen, die Renditeerzielung zum Vertragszweck zu erklären. Wenn eben diese Renditeerzielung Vertragszweck ist, dann ist die Zuteilungsreife unerheblich und somit auch ein Kündigungsrecht, welches darauf begründet ist. Ob der BGH den Eigentümern der Bausparkassen kurzfristig einen großen Gefallen getan hat, wird sich zeigen. Der Aktienwert der Wüstenrot und Württembergische AG stieg mit der Verkündung des Urteils am 21. Februar 2017 um 15 Uhr um rund 60 Millio-

nen Euro in die Höhe. In der Woche darauf löste sich der Kursanstieg fast vollständig in Luft auf. Der Vertrauensverlust wird sich erst allmählich bemerkbar machen.

Niels Nauhauser
Abteilungsleiter Altersvorsorge,
Banken, Kredite

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2.



© Jorg Hackemann / Shutterstock.com

INHALT

■ **Finanzen / Verbraucherbildung:** Seite 2 Bundesgerichtshof lässt Kündigung von Bausparverträgen zehn Jahre nach Zuteilungsreife zu | Was Bausparer aktuell noch wissen sollten | Verbraucherbildung für Schulanfänger | Tausche kiloweise Nutella gegen Fußball ■ **Versicherungen:** Seite 3 Private Pflegezusatzversicherung – Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II | Antrag Berufsunfähigkeitsversicherung: Vorsicht vor falschen Arztdiagnosen | Der Fall aus der Beratungspraxis: Kostenlose Versicherungs-Testangebote müssen nicht gekündigt werden ■ **Ernährung:** Seite 4 Klartext Nahrungsergänzung: Das neue Internetangebot der Verbraucherzentralen | Forderungen der Verbraucherzentralen | Aktuelle Verbraucherfragen | Marktcheck zu Magnesiumpräparaten ■ **Energie:** Seite 5 Photovoltaik oder Solarthermie: Welches System passt zu meinem Haus? ■ **Recht:** Seite 6 Inkassokosten oft zu hoch | Reisen mit der Bahn – Welche Rechte hat der Reisende bei Verspätung? ■ **Gesundheit:** Seite 7 Schnellere Termine für den Facharzt | Gesetzliche Krankenkassen lassen Versicherte nicht aus den Verträgen | Der Fall aus der Beratungspraxis: Wann wird man pflichtversicherter Rentner bei der Krankenkasse? ■ **Adressen und Termine:** Seite 8

Bundesgerichtshof lässt Kündigung von Bausparverträgen zehn Jahre nach Zuteilungsreife zu

In zwei Urteilen hat der BGH (Aktenzeichen: BGH, XI ZR 272/16 und XI ZR 185/16) entschieden, dass die beklagte Bausparkasse Bausparverträge nach § 489, Absatz 1 Nr. 2 BGB kündigen durfte, da diese schon seit zehn Jahren zuteilungsreif sind. Das Gericht argumentierte, dass der Zweck eines Bausparvertrages sei, Anspruch auf ein Bauspardarlehen zu erlangen. Diese Zweckbindung, die sich aus der Präambel eines Bausparvertrages ergäbe, ist zentral für die weitere Argumentation des Gerichts. In der Ansparphase handelt es sich bei einem Bausparvertrag allerdings ebenfalls um einen Darlehensvertrag, allerdings des Bausparkunden an die Bausparkasse. Dieser Darlehensvertrag sei den Regeln für das Darlehensrecht nach dem BGB unterworfen. Deshalb sei § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB anwendbar. Diese Vorschrift aus dem Darlehensrecht besagt, dass dem Darlehensnehmer (hier: der Bausparkasse) zehn Jahre nach dem vollständigen Empfang

des Darlehens ein Kündigungsrecht zusteht. Der für die Kündigung erforderliche „vollständige Empfang des Darlehens“ sei laut BGH bei Bausparverträgen mit erstmaliger Zuteilungsreife eingetreten. Zuteilungsreife bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher sich das Recht auf ein Bauspardarlehen erworben hat. In der Regel hat der Sparer dann ein bestimmtes Mindestguthaben angespart und eine Mindestvertragslaufzeit erfüllt. Möchte der Verbraucher aber noch kein Darlehen abrufen, wird der Vertrag fortgesetzt. Auch eine spätere Darlehensaufnahme ist vertragsgemäß möglich und ausdrücklich vorgesehen. Ein Kündigungsrecht der Bausparkasse sehen die Verträge in der Ansparphase regelmäßig nicht vor, solange der Bausparer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, also die Regelsparrate bezahlt. Verbraucher hatten also vertraglich ausdrücklich das Recht, das Guthaben stehen zu lassen, um weiterhin

die Guthabenzinsen zu erhalten. Nach der Entscheidung des BGH müssen sie nun aber damit rechnen, dass die Bausparkasse zehn Jahre nach Zuteilungsreife den Vertrag kündigen wird. Ist das Urteil auf alle Bausparverträge anwendbar? Das wird zu entscheiden sein. Einige Bausparkassen haben in der Vergangenheit damit geworben, dass ihre Kunden den Bausparvertrag auch allein zum Sparen verwenden können (siehe Werbung). Es bleibt abzuwarten, ob es in Zukunft gelingen wird, Gerichte davon zu überzeugen, dass nicht bei jedem Bausparvertrag das spätere Darlehen der einzige Vertragszweck war. Wie kann das gelingen? In vielen Fällen wird dies schwierig. Denkbar ist beispielsweise, dem Gericht eindeutige Werbeunterlagen oder Beratungsnotizen vorzulegen. Wurde der Vertrag Minderjährigen verkauft, wäre die Darlehenserlangung ebenfalls zweifelhaft.

Unterrichtsmaterial zur Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung

Verbraucherbildung für Schulanfänger

Auch in die Bildungspläne der Grundschule haben die Leitperspektiven, unter anderem die Verbraucherbildung, Einzug gehalten. Obwohl Schulanfänger eigentlich noch keine Verbraucher im rechtlichen Sinne (§ 13 BGB) darstellen, sind sie Zielgruppe der Unternehmen. Zudem können sie ab dem vollendeten siebten Lebensjahr in beschränktem Rahmen Rechtsgeschäfte tätigen (vor allem unter bestimmten Bedingungen Kaufverträge abschließen). Daher ist es wichtig, bereits Kinder im Grundschulalter frühzeitig an Verbrauchertemen heranzuführen, um die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung zu fördern. Da Schülerinnen und Schüler in der ersten Klasse jedoch erst einmal Schreib-

und Lesekompetenzen erwerben müssen, stellt die Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung eine eigene Herausforderung dar. Mit Hilfe von Wimmelbildern können die Schüler und Schülerinnen auch ohne diese Kompetenzen – anhand einer ihnen vertrauten Alltagssituation – verschiedene Verbrauchersituationen kennenlernen. Das Bild „Ein Tag im Freibad“ kann zum Beispiel im Fach Kunst und Werken, aber auch in Mathematik oder im Sachunterricht eingesetzt werden. Es bietet Gesprächsanlässe für die schülergemäße Behandlung von Themen der Verbraucherbildung: das Ausleihen oder Kaufen von Luftmatratzen, der Kauf von Speisen am Freibadkiosk sowie das Bezahlen

des Eintritts an der Kasse oder auch die mit Pfand belegte Benutzung von Schließfächern. Im Bild finden sich außerdem Handlungsalternativen wie zum Beispiel das Mitbringen von Speisen und Getränken. Des Weiteren üben Schülerinnen und Schüler anhand von Anbieterregeln (Freibad) als Beispiel das Hinterfragen von Regeln. Initiiert werden die Gespräche über die abgebildeten Verbrauchersituationen mit Hilfe impulsgebender Leitfragen. Die Arbeit mit dem Wimmelbild stellt so eine altersgerechte Methode dar, um Grundschulern und Grundschulern erste Verbraucherkompetenzen zu vermitteln, auf die in der weiteren Schullaufbahn aufgebaut werden kann.



© Katja Rau für Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Im Projekt Verbraucherbildung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wird Unterrichtsmaterial, beispielsweise das Wimmelbild oder das Material Aktionspunkte (s. rechts), zur Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung erstellt und zum Download angeboten.

Weitere Informationen: www.vz-bw.de/unterrichtsmaterialien-für-lehrer oder unter bildung@vz-bw.de

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Was Bausparer aktuell noch wissen sollten

Ein Kündigungsrecht ist allgemein unstrittig, wenn der Bausparvertrag voll bespart oder gar überspart ist. Das heißt, wenn die vertraglich vereinbarte Bausparsumme allein durch Sparleistungen und Zinsen des Bausparers erreicht beziehungsweise überschritten ist. Kündigt die Bausparkasse bereits vor Ablauf von zehn Jahren ab Zuteilung und stützt sie sich auf die §§ 313, 314 BGB, sollten Kunden sich wehren. Die für eine solche Kündigung erforderliche Störung der Geschäftsgrundlage beziehungsweise der wichtige Kündigungsgrund liegen nach Auffassung der Verbraucherzentrale nicht vor. Zahlreiche Bausparkassen unterbreiten ihren Kunden vermeintlich attrak-

tive Alternativangebote, welche bei näherem Hinsehen aber nur für die Bausparkasse attraktiv sind, nicht für den Kunden. Einige Bausparkassen haben neue Entgelte eingeführt. Kunden können den Entgelten widersprechen, wenn sie sich rechtzeitig bei ihrer Bausparkasse melden. Gegen die Einführung einer sogenannten jährlich anfallenden Servicepauschale hat die Verbraucherzentrale Sachsen bereits Klage eingereicht. Weitere Informationen zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage in unserem umfangreichen Text zu Bausparkassen. Dort halten wir unter anderem einen Musterbrief für Sie bereit.

Werbebeispiele

„Sicher und gut verzinst: Ideal Bausparen – Rentabel.“

Wenn Sie gezielt Kapital ansparen möchten, bieten wir Ihnen mit Ideal Bausparen – Rentabel eine Tarifvariante, mit der Sie Ihr Geld gewinnbringend und sicher anlegen können.“ (Hervorhebungen im Original) (Aus einem Werbeflyer der Bausparkasse Wüstenrot)

„Attraktiv mit Optionen: Ideal Bausparen – Flexibel.“

Mit Ideal Bausparen – Flexibel wählen Sie eine Tarifvariante, die sich schnell und problemlos an Ihre Bedürfnisse anpasst. Ob Sie zu attraktiven Konditionen sparen oder günstig finanzieren möchten, bleibt so jederzeit Ihnen überlassen.“ (Hervorhebungen im Original) (Aus einem Werbeflyer der Bausparkasse Wüstenrot)

„Wir haben den Renditekoller“ (Reinhard Wagner, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der BHW Bausparkasse in einem Interview mit dem Magazin Cash | Ausgabe 6/1997).

„Ganz gleich, welche Wünsche und Ziele Sie verfolgen... renditestark sparen und die zweifache staatliche Förderung ausschöpfen“ (Aus einer Werbebroschüre der HUK-COBURG-Bausparkasse | 03/2004)

Unterrichtsmaterial zur Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung

Tausche kiloweise Nutella gegen Fußball

Ob zu sportlichen Großereignissen wie zum Beispiel zur Fußballweltmeisterschaft 2016 oder zu Filmpremierer beliebter Filmreihen wie den Star-Wars-Filmen: Viele Firmen nutzen solche Gelegenheiten, um mit Sammelaktionen und entsprechendem Marketing ein Stück vom großen Hype abzubekommen. So wird es voraussichtlich auch wieder im kommenden Jahr zur Fußballweltmeisterschaft die eine oder andere Zugabe für den Kauf von Nussnougatcreme oder das eine oder andere Sammelbild zur Haselnusstafel geben. In erster Linie werden mit solchen Sammelaktionen Kinder und Jugendliche angesprochen. Hintergrund dieser Ansprache ist deren hohe Sammelleidenschaft und relative Unerfahrenheit bei der Einschätzung solcher Aktionen. Um Kindern und Jugendlichen die Einschätzung dieser Sammelaktionen zu erleichtern, setzen wir uns mit Werbung, die Kinder und Jugendliche anspricht, auseinander und erstellen Unterrichtsmaterial, das deren Wahrnehmung und Bewertung von Wer-

bung im Allgemeinen und von Sonderaktionen im Speziellen schult. Im Mathematikunterricht setzen sich Schülerinnen und Schüler anhand der Materialien „Aktionspunkteproblem“ und „Das Sammelkartenproblem“ damit auseinander, wieviel vom angepriesenen Produkt gekauft werden muss, um die beworbene Zugabe zu bekommen oder ein Sammelalbum vollständig zu füllen. Im Deutschunterricht beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Materials „Aktionspunkte“ mit einer Onlinewerbekampagne für eine Sammelaktion. Sie analysieren dabei, mit welchen sprachlichen Mitteln Werbung arbeitet und welche Ziele damit verfolgt werden. Es ist unser Anliegen, mit diesen Unterrichtsmaterialien dazu beizutragen, dass Schülerinnen und Schüler die Kompetenz entwickeln können, die Beeinflussung durch an sie adressierte Werbung zu erkennen, um als Verbraucherinnen und Verbraucher selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können.

Private Pflegezusatzversicherung – Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II

Seit Beginn 2017 gibt es mehr Geld im Pflegefall – in der Pflegepflichtversicherung und auch bei privaten Pflegezusatzversicherungen. Dies ist auch dringend notwendig geworden. Denn die Kosten, die im Pflegefall auf die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zukommen, sind auch in den letzten Jahren gestiegen und können eine enorme finanzielle Belastung darstellen. Das Pflegestärkungsgesetz II regelt nicht nur die höheren Versicherungsleistungen, sondern gibt auch vor, dass es nun nicht mehr drei Pflegestufen, sondern fünf Pflegegrade gibt und dass für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit jetzt eine andere Vorgehensweise gilt. Stand bisher im Vordergrund, wie viele Minuten Hilfeleistungen jemand benötigte, so ist nun der Grad der noch bestehenden Selbstständigkeit Beurteilungsmaßstab. Dabei wird beispielsweise berücksichtigt, inwieweit eine Person noch mobil ist und sich selbst versorgen kann, wie sie mit krankheitsbedingten Belastungen umgeht, ob kommunikative Fähigkeiten eingeschränkt und soziale Kontakte beeinträchtigt sind. Diese Vorgaben betreffen direkt die gesetzliche Pflegepflichtversicherung und indirekt auch die private Pflegezusatzversicherung. Dabei macht die Umstellung der vertraglichen Grundlagen in den Pflegezu-

satzversicherungen von den bisherigen Pflegestufen auf die jetzigen Pflegegrade und den dazugehörigen neuen Begutachtungsrichtlinien aus Verbrauchersicht Sinn. Dadurch wird eine einheitlichere Begutachtung erreicht. Die Kriterien der privaten Zusatzversicherung entsprechen dann den Kriterien der gesetzlichen Pflegeversicherung und eine Pflegebedürftigkeits-Begutachtung ist auch

noch in vielen Jahren gut möglich. Die Änderungen führen in der Regel zu Beitragserhöhungen in den privaten Zusatzversicherungen. Erhöhungen des Beitrags stufen wir bei Steigerungen von etwa zehn Prozent als plausibel und nachvollziehbar ein. Zum Vergleich: Auch der Beitrag zur gesetzlichen Pflegepflichtversicherung steigt um knapp zehn Prozent. Allerdings haben Versicherungsgesellschaften teilweise deutlich

höhere Prämiensteigerungen vorgenommen. In diesen Fällen ist es ratsam, die Versicherer aufzufordern, die Prämiensteigerung detailliert zu erläutern und darzulegen, wie hoch die Prämiensteigerung alleine aufgrund des Pflegestärkungsgesetzes II wäre. Mit diesen Informationen kann beurteilt werden, ob tatsächlich die gesetzlichen Änderungen der Hauptgrund für die Prämiensteigerungen sind oder ob an-

dere Gründe viel bedeutsamer sind. Versicherer versuchen auch, das Pflegestärkungsgesetz II zu nutzen, um in den Versicherungsbedingungen Leistungskürzungen vorzunehmen. Wir sehen solche Leistungskürzungen in den neuen Pflegegraden grundsätzlich sehr kritisch. Die Überleitungsregeln von Pflegegraden in Pflegegrade sind in § 140 SGB XI (11. Buch Sozialgesetzbuch) klar definiert. Auf dieser Basis erstaunt es sehr, wenn Versicherer beispielsweise 100 Prozent Tagegeld in der bisherigen Pflegestufe 3 in Tagegeldhöhen von 40 Prozent in Pflegegrad 4 und 100 Prozent in Pflegegrad 5 überleiten möchten. Damit verbunden ist eine deutliche Verschlechterung für die Versicherungsnehmer – das jedoch sollte nicht sein. Wir empfehlen in solchen Fällen, den Versicherern mitzuteilen, dass man als Versicherungsnehmer eine Umstellungsmöglichkeit auf Basis der Umstellungsregeln des § 140 SGB XI haben möchte – ohne erneute Gesundheitsprüfung. Da in diesem Fall der Versicherungsschutz umfassender ist als bisher, würde voraussichtlich auch die Prämie noch etwas steigen. Falls der Versicherer einen solchen Tarif anbietet, kann dann auf Basis der Versichererinformationen abgewogen werden, ob man diese zusätzlichen Erhöhungen tragen will oder nicht.



© Photography By WMK / Shutterstock.com

Antrag Berufsunfähigkeitsversicherung: Vorsicht vor falschen Arztdiagnosen

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt, muss bei Antragstellung jede Menge Fragen zu seinem gesundheitlichen Zustand beantworten. Diese Fragen sollten nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet werden. Sind die Angaben nicht korrekt, hat der Versicherer im Falle einer Berufsunfähigkeit einen Grund, nicht zu bezahlen. Manchmal ist es aber gar nicht so einfach, die gestellten Fragen richtig zu beantworten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn man in den letzten Jahren viele Arztbesuche bei verschiedenen Ärzten absolviert hat und die Diagnosen komplex waren. Da kann schon einiges in Vergessenheit geraten oder man kann Dinge verwechseln. Für das Ausfüllen des Antrages sollte man sich auf jeden Fall Zeit lassen – Eile ist hier kein guter Ratgeber. Besonders dann nicht, wenn der Versicherungsvermittler daneben sitzt und zum schnellen Ausfüllen drängt. Man sollte stets im Auge behalten, dass man mit der eigenen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Falls Aspekte bei den Fragestellungen unklar bleiben, ist es sinnvoll, sich vom Versicherungsvermittler oder Versicherer schriftlich konkretisierende Angaben geben zu lassen.

Gerade im Falle vieler Arztbesuche ist es empfehlenswert, die Angaben nicht nur auf Grundlage des eigenen Erinnerungsvermögens zu machen,

sondern bei seinen Ärzten nachzufragen. Wann wurde der Arzt aufgesucht? Welches gesundheitliche Problem bestand? Und wie lautete die Diagnose? An Hand der ärztlichen Unterlagen kann dies alles nachvollzogen werden. Und wenn es zu einer Berufsunfähigkeit kommt, fragt der Versicherer sowieso beim Arzt nach, ob die Antragsfragen korrekt beantwortet wurden. Es ist also sinnvoll, mit offenen Karten spielen. Allerdings hat dieser Ratschlag seit einiger Zeit einen fahlen Beigeschmack. Medienberichten zufolge wurde von Krankenkassenseite massiver Druck auf Ärzte ausgeübt, Diagnosen zu stellen, die nicht der Krankheit entsprachen. Es sollten demnach Patienten kränker eingestuft werden, als sie in Wirklichkeit waren. Solch ein Verhalten dürfte allgemein als illegal angesehen werden, Patienten bekommen davon jedoch regelmäßig nichts mit. In Bezug auf Berufsunfähigkeitsversicherungen kann diese Situation für Verbraucher jedoch brisant werden. Füllt der Verbraucher den Antrag zur Berufsunfähigkeitsversicherung selbst ohne Mithilfe der Ärzte vollkommen korrekt aus, kann es bei dieser Praxis vorkommen, dass der Arzt eine viel schlimmere Krankheit in seinen Unterlagen vermerkt hat – auch wenn die Krankheit an sich tatsächlich nicht so gravierend ist. Beantragt der Verbraucher dann eine

Berufsunfähigkeitsrente und der Versicherer fragt beim Arzt nach, wird eine Abweichung zu den Gesundheitsangaben im Versicherungsantrag ersichtlich. Versicherer können hieraus eine Leistungsablehnung begründen. Für Verbraucher dürfte es dann sehr schwierig sein zu belegen, dass sie den Antrag richtig ausgefüllt haben, der Arzt aber die Diagnose absichtlich falsch gestellt hat. Damit ist – trotz unter Umständen jahre- und jahrzehntelanger Beitragszahlungen – die Berufsunfähigkeitsrente massiv gefährdet.

Auch aus diesem Grund ist es empfehlenswert, vor Antragstellung die Gesundheitsfragen und -antworten mit den eigenen Ärzten zu besprechen. Sollte sich dabei zeigen, dass die Arztunterlagen erstaunliche Diagnosen beinhalten, besteht akuter Gesprächsbedarf zwischen Patient und Arzt. Sind die Diagnosen dagegen korrekt, ist es allemal hilfreich, wenn Ärzte auf dem Antragsformular für den Versicherer bestätigen, dass die Antworten des Antragstellers korrekt sind.

Kostenlose Versicherungs-Testangebote müssen nicht gekündigt werden

Gleich mehrfach wurde ein Verbraucher von Anbietern angegangen: Zunächst erhielt er von einer Firma einen unerlaubten Werbeanruf für ein Zeitschriftenabo, bei dem ihm ein solches Abo „angedreht“ wurde. Dann erhielt er mit der Zustellung der Zeitschrift auch noch ein kostenloses Drei-Monats-Versicherungs-Testpaket als „Treuebonus“.

Das Unternehmen F.A.S.I. Flight Ambulance Services International Agency GmbH teilte dem Verbraucher unaufgefordert mit, dass er über ein Urlaubsreisen-Versicherungspaket für drei Monate kostenlos versichert sei. Dieses kostenlose Versicherungspaket sollte jedoch in eine kostenpflichtige Versicherung mit einer Laufzeit von zwölf Monaten übergehen, sofern der Verbraucher nicht bis sechs Wochen vor Ablauf der kostenlosen Testphase mitgeteilt habe, dass er keine Verlängerung wünsche. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg sah in diesem Verhalten eine Irreführung von Verbrauchern und ging rechtlich dagegen vor. Durch Schweigen kommt kein Vertrag zustande. Es kann nicht sein, dass Verbraucher aktiv widersprechen sollen, obwohl sie niemals gefragt wurden, ob sie überhaupt an der kostenlosen Testphase teilnehmen möchten. Das Unternehmen meinte, auf unsere Abmahnung nicht reagieren zu müssen. So kam es zur Klage vor dem Landgericht Limburg a.d. Lahn (AZ: 5 O 30/16): Das Gericht sah in diesem Vorgehen ein unlauteres Verhalten der F.A.S.I. und untersagte diese Geschäftspraxis.

Ein solches Anbieterverhalten ist nicht nur grob verbraucherunfreundlich, es kann für Verbraucher auch riskant sein, sich auf kostenlose Versicherungen zu verlassen. Denn dabei achtet man kaum auf die genauen Versicherungsbedingungen, so dass man im Fall der Fälle möglicherweise gar nicht umfassend versichert ist.



© maggee / Shutterstock.com

Klartext Nahrungsergänzung: Das neue Internetangebot der Verbraucherzentralen

Pillen für die schlanke Linie, Kapseln für starke Gelenke, Pulver für die Abwehrkräfte: Der Markt für Nahrungsergänzungsmittel wächst stetig, 2015 lag der Umsatz in Apotheken, Drogeriemärkten und Versandapotheken bei 1,1 Milliarden Euro. Die vielversprechenden Werbeaussagen auf den Produkten sorgen bei Verbrauchern für Verunsicherung und werfen Fragen auf: Wann ist eine Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln sinnvoll und in welcher Dosierung? Denn im Allgemeinen ist der Großteil der Deutschen ausreichend mit Nährstoffen versorgt. Und wie steht es um die Verlässlichkeit? Wird die Wirksamkeit der oft teuren Produkte

geprüft, und wer ist letztlich für ihre Sicherheit verantwortlich? Wie die riesige Bandbreite an Produkten zu bewerten ist, darüber soll das neue Internetangebot der Verbraucherzentralen Klarheit bringen: „Klartext Nahrungsergänzung“ heißt das neue, kompakte Internetangebot der Verbraucherzentralen. Seit der Eröffnung zur Internationalen Grünen Woche 2017 finden Verbraucher hier eine Anlaufstelle für individuelle Fragen und Beschwerden. Per Mausklick werden kostenlose und verlässliche Informationen über den Nutzen und die Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln angeboten und Produkt-Marktchecks veröffentlicht.

Umfrage: Das halten Verbraucher von Nahrungsergänzungsmitteln

Die Bedeutung der Thematik verdeutlicht eine von den Verbraucherzentralen beauftragte forsa-Umfrage mit rund 1.000 Teilnehmern (September 2016):

- Jeder Dritte der Befragten hat in den letzten sechs Monaten eines oder mehrere Nahrungsergänzungsmittel eingenommen.
- Gut die Hälfte aller Befragten und die große Mehrheit der Verwender von Nahrungsergänzungsmitteln glauben, dass die Produkte die Gesundheit fördern.
- Knapp die Hälfte aller Befragten ist der Meinung, dass Nahrungsergänzungsmittel vor dem Inverkehrbringen staatlich auf ihre Wirksamkeit und Sicherheit geprüft werden – obwohl das tatsächlich nicht der Fall ist. Hersteller müssen ihre Produkte lediglich anmelden. Die Wirksamkeit und Sicherheit muss nicht nachgewiesen werden, wie es beispielsweise bei Arzneimitteln der Fall ist.

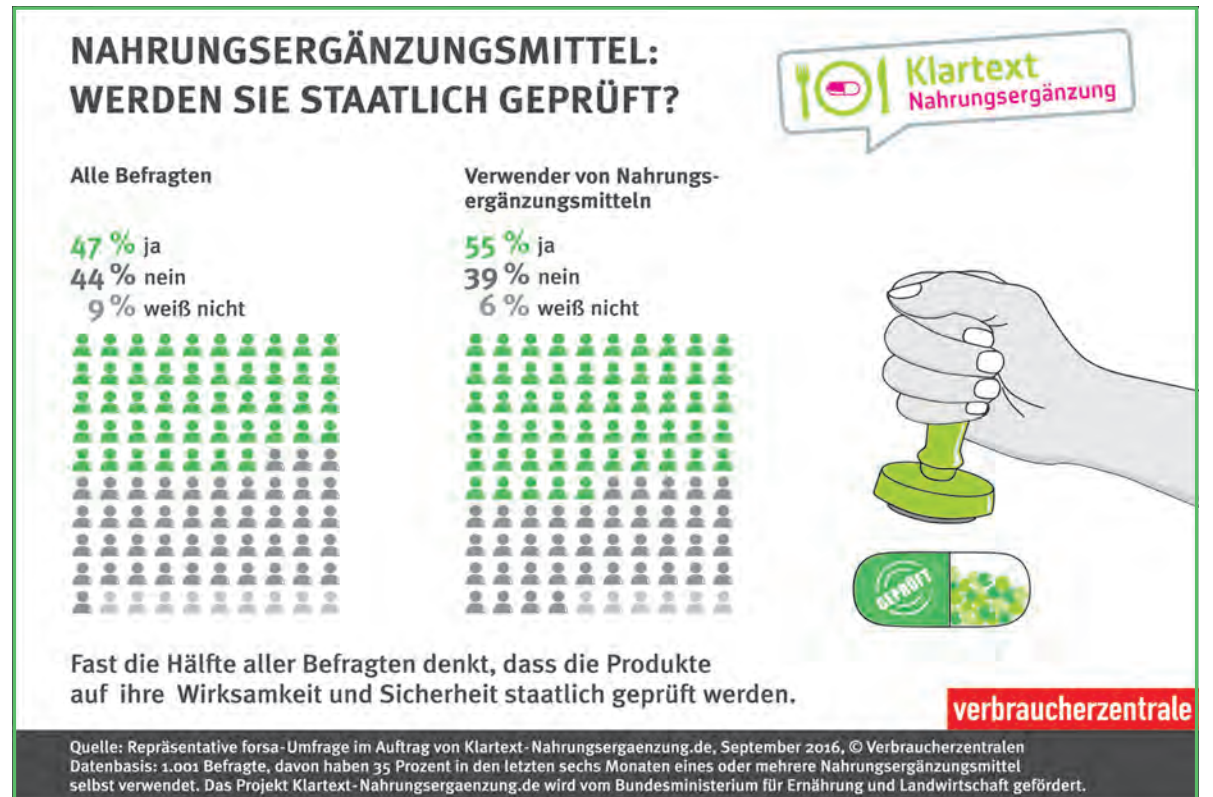
Marktcheck zu Magnesiumpräparaten

Auf der Internetseite „Klartext Nahrungsergänzung“ werden regelmäßig Produkt-Marktchecks veröffentlicht. Zum Start des Portals wurden 42 magnesiumhaltige Nahrungsergänzungsmittel überprüft. Das Ergebnis: 64 Prozent der untersuchten Produkte sind überdosiert. Denn das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, eine tägliche Aufnahme von maximal 250 Milligramm Magnesium aus Nahrungsergänzungsmitteln nicht zu überschreiten.

Im Durchschnitt beträgt der Magnesiumgehalt der überdosierten Produkte 423 Milligramm pro Tag, auf einem Nahrungsergänzungsmittel aus der Apotheke wird sogar eine

tägliche Verzehrmenge von 1.163 Milligramm empfohlen. Nimmt man zu viel an Magnesium auf, können Magen-Darm Beschwerden wie Durchfall und Erbrechen die Folge sein. Empfindliche Menschen können bereits bei einer zusätzlichen Magnesiumzufuhr von täglich 300 Milligramm entsprechend reagieren. Viele der geprüften Produkte sind Kombipräparate und enthalten neben Magnesium Vitamine und Mineralien – häufig in zu hohen Dosierungen oder ungünstigen Kombinationen.

Die Health Claims Verordnung regelt, mit welchen gesundheitsbezogenen Angaben ein Hersteller für seine Produkte werben darf. Der Marktcheck



Themen Beratung Bildung Shop Presse Wir über uns

Klartext Nahrungsergänzung

Zurück zum Themenbereich Nahrungsergänzung

Produkte und Informationen Ihre Anfrage Ihre Beschwerde Markt und Meinung

Suche

Zu suchende Schlüsselwörter

Suchen

<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/klartext-nahrungsergaenzung>

hat gezeigt, dass 40 Prozent der Werbeaussagen auf Produkten aus dem Internet nicht zugelassen und damit verboten sind.

Das Internetangebot www.klartext-nahrungsergaenzung.de wird im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion der Verbraucherzentralen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Aktuelle Verbraucherfragen



Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit von Glucosamin bei Arthrose?

Antwort | Glucosamin ist ein Aminosucker, der im menschlichen Körper natürlich vorkommt. Er ist Bestandteil des Bindegewebes, des Knorpels und der Gelenkflüssigkeit. In der Werbung für glucosaminhaltige Nahrungsergänzungsmittel wird deshalb häufig behauptet, dass die Produkte den Knorpelaufbau fördern können. Dabei ist fraglich, wie und ob das eingenommene Glucosamin den Gelenkknorpel tatsächlich erreicht. So gibt es nach aktuellem wissenschaftlichem Stand keine nachgewiesene Wirkung von Glucosamin bei Arthrose. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat daher gesundheitsbezogene Werbeaussagen für Glucosamin (zum Beispiel Glucosamin für gesunde Knochen und Gelenke) wegen fehlender Wirksamkeit verboten.



Haben Sie Erfahrungen mit Vitamin D-Produkten der Firma ViaBiona?

Antwort | Zur Firma ViaBiona liegen uns keine Informationen aus Testergebnissen vor. Daher können wir zur Qualität der Produkte keine Aussage machen. Wir geben zu bedenken, dass die Firma im Ausland (Niederlande) sitzt. Bei unserem Besuch auf der Homepage war im Impressum bei der Adresse lediglich ein Postfach angegeben. Gibt es Probleme bei der Bestellung, haben Sie möglicherweise Schwierigkeiten, Ihre Käuferrechte geltend zu machen.

Die Expertenkommission des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat in einer Stellungnahme festgestellt, dass Produkte, die maximal 20 µg (800 I.E.) Vitamin D zur Deckung des täglichen Bedarfs enthalten, als Nahrungsergänzungsmittel eingestuft werden können. Höher dosierte Produkte sind also als Arzneimittel zu bewerten und entsprechend zu kennzeichnen. Eine Vitamin D Tablette von ViaBiona enthält 1.000 I.E. (25 µg). Somit würden Sie bei einer täglichen Einnahme des Präparates mehr Vitamin D aufnehmen, als empfohlen. Ob eine ergänzende Aufnahme von Vitamin D notwendig ist, sollten Sie deshalb zuvor durch entsprechende Blutuntersuchungen bei Ihrem Arzt prüfen lassen.

Forderungen der Verbraucherzentralen

Regelungen für Höchstmengen: Die Europäische Union (EU) muss klare Höchstmengen für zugesetzte Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe oder Pflanzenextrakte festlegen. Nur so können sich Verbraucher darauf verlassen, dass die Nahrungsergänzungsmittel nicht überdosiert und gesundheitlich unbedenklich sind.

Positivliste für „sonstige“ Stoffe: Für Inhaltsstoffe wie Pflanzenextrakte müssen Reinheitsanforderungen, Qualitätsstandards und zulässige Mengen festgelegt werden.

• Hier bestehen Regelungslücken, die zügig auf EU-Ebene geschlossen werden müssen. Bis dahin muss es eine nationale Lösung geben:

- **Zulassungsverfahren** für Nahrungsergänzungsmittel: Eine behördliche Prüfung/Zulassung aller in Deutschland angemeldeten Nahrungsergänzungsmittel erforderlich, bevor diese zum ersten Mal verkauft oder an Verbraucher abgegeben werden. Dabei müssen die Produkte hinsichtlich Wirksamkeit, Sicherheit und Richtigkeit der Werbeaussagen geprüft werden.
- **Öffentlich zugängliches Verzeichnis/Datenbank zugelassener Nahrungsergänzungsmittel**
Ein solches Verzeichnis im Internet würde es Verbrauchern erleichtern, geprüfte und zugelassene Nahrungsergänzungsmittel zu erkennen. Damit könnte den Gefahren des Internet- und Versandhandels mit nicht verkehrsfähigen, gesundheitsschädlichen Nahrungsergänzungsmitteln begegnet werden.
- **Einrichtung einer Meldestelle für unerwartete (Neben-)Wirkungen von Nahrungsergänzungsmitteln.**
Diese Meldestelle (vergleichbar der Meldestelle für Arzneimittelnebenwirkungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) muss auch für Verbraucher erreichbar sein.

Photovoltaik oder Solarthermie: Welches System passt zu meinem Haus?

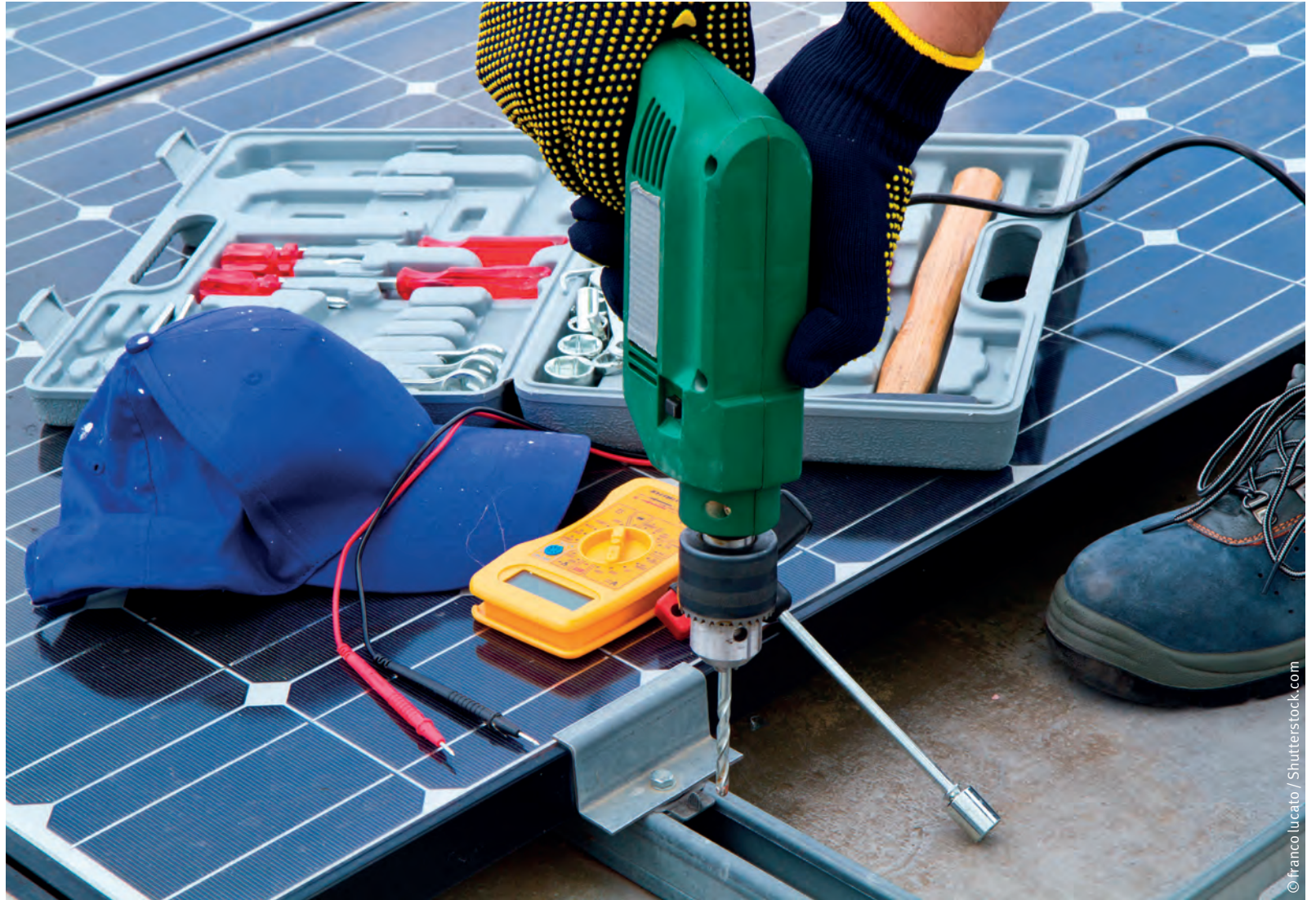
Nahezu 2.000 Sonnenstunden im Süden Deutschlands sprechen für Solartechnik. Da liegt der Gedanke nahe, diese frei verfügbare Energie auch zu Hause zu nutzen. Wer sein Hausdach zur Energieerzeugung nutzen möchte, steht jedoch bald vor der Frage: Photovoltaik oder Solarthermie – welches System passt besser zu meinem Haus und meinen Lebensgewohnheiten?

Was ist der Unterschied zwischen Photovoltaik und Solarthermie?

Photovoltaikanlagen wandeln Sonnenlicht in Strom. Dieser wird dann meist zur Deckung des Eigenbedarfs eingesetzt und der restliche Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Hierfür erhält der Besitzer die sogenannte Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Solarthermianlagen gewinnen aus dem Sonnenlicht Wärme. Diese Wärme wird in Rohrleitungen zum Pufferspeicher der Heizung geleitet und erwärmt dort umweltfreundlich das Heizwasser und im Idealfall auch noch das Brauchwasser.

Was sagt der Gesetzgeber?

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) schreibt vor, dass in Neubauten ein Teil der benötigten Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt werden muss. Solaranlagen sind aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie stellen eine von mehreren Optionen dar, um die Wärmeversorgung anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Bauherren können diese Pflicht erfüllen, indem sie mindestens 15 Prozent des Wärmebedarfs ihres neu errichteten Gebäudes durch Sonnenenergie decken. Für Solarthermianlagen erlaubt das Gesetz für Wohngebäude eine vereinfachte Herangehensweise: Der Sonnenkollektor muss mindestens 0,04 Quadratmeter pro Quadratmeter Wohnfläche, also beheizter Nutzfläche, groß sein. Hat ein Haus eine Wohnfläche von 120 Quadratmetern, so muss die Solarthermieanlage also mindestens 4,8 Quadratmeter groß sein. In Baden-Württemberg gibt es ein entsprechendes Gesetz auch für Altbauten, bei denen die Heizung



erneuert wird – das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG). Auch dessen Anforderungen lassen sich mit einer Solaranlage erfüllen.

Welches System lohnt sich aus finanzieller Sicht?

Photovoltaikanlagen rechnen sich oftmals etwas schneller als Solarthermianlagen, weil der überschüssige Strom ins Netz eingespeist werden kann und der Besitzer dafür Geld als Einspeisevergütung erhält. Für eine Anlage mit einer Leistung bis 10 Kilowatt beträgt die Einspeisevergütung seit 1. Januar 2017 12,3 Cent je Kilowattstunde (kWh). Da diese Vergütung mittlerweile geringer ist als die mit dem Eigenverbrauch eingesparten Stromkosten, ist eine Photovoltaikanlage umso rentabler, desto mehr Strom selbst verbraucht werden kann. Andererseits wird die Installation einer Solarthermianlage besser gefördert, allein durch das Markt-

reizprogramm für erneuerbare Energien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit bis zu 3.500 Euro. In einigen Bundesländern gibt es zusätzlich noch Landesmittel. Auch müssen die eingesparten Heizkosten bei einer Solarthermieanlage berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann man daher sagen, dass sich eine Solarthermieanlage eher dann lohnt, wenn diese mit einer ansonsten „teuren“ Heizung wie zum Beispiel einer Gas- oder Ölheizung kombiniert wird. Letztlich muss die Wirtschaftlichkeit bei beiden Systemen aber immer im Einzelfall berechnet werden.

Für wen sind Solaranlagen besonders interessant?

Voraussetzung für beide Systeme sind geeignete Dachflächen: ausreichend groß, möglichst wenig verschattet und nach Süden, eventuell auch Osten oder Westen, ausgerichtet. Eine Photovoltaikanlage kommt in Frage, wenn ein möglichst großer Teil des erzeugten Stroms selbst verbraucht wird, da die eingesparten Kosten je kWh deutlich über der Einspeisevergütung liegen. Das ist vor allem bei einem jährlichen Strombedarf ab etwa 2.500 kWh der Fall. Solarthermie ist für Haushalte ab etwa drei bis vier Personen geeignet – in kleineren Haushalten ist der Warmwasserverbrauch häufig zu gering. Die Anlage ist vor allem dann sinnvoll, wenn sie einen erheblichen Teil des Warmwasserbedarfs decken kann. In jedem Fall muss die Größe der Anlage am Wärmebedarf orientiert sein – Pauschalangebote ohne Berücksichtigung des Wärmebedarfs sind nicht empfehlenswert.

Sind Ihnen Umweltfreundlichkeit und Unabhängigkeit wichtiger?

Neben der reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung spielen vielfach auch Gründe wie die gewünschte Umweltfreundlichkeit und Unabhängigkeit der eigenen Energieversorgung eine wichtige Rolle. Beide Systeme schneiden im direkten Vergleich ähnlich gut ab, sie nutzen umweltfreundliche Sonnenenergie und ersetzen damit fossil erzeugte Energie und reduzieren so die CO₂-Emissionen. Ähnlich verhält es sich mit dem Kriterium der Unabhängigkeit. Mit beiden Systemen kann je nach Größe der vorhandenen Dachfläche ein mehr oder weniger bedeutender Anteil des Strom- bzw. Wärmebedarfs gedeckt werden.

Was sollten Hausbesitzer bei einer Solaranlage unbedingt berücksichtigen?

Wer sich für eine Photovoltaik- oder Solarthermieanlage interessiert, sollte sich vor der Entscheidung fachkundig und unabhängig beraten lassen. Denn eine schlecht geplante oder falsch installierte Solaranlage amortisiert sich langsamer oder spart im schlimmsten Fall dauerhaft kein Geld ein. Dachsituation, Energiebedarf und Fördermöglichkeiten sollten von einem neutralen Experten geprüft werden. Bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale helfen Ihnen gerne unabhängige Energieberater bei weiteren Fragen zur Solarenergie.

Vertrauen ist gut, Solarwärme-Check ist besser!

Eigentlich gut für Verbraucher und Klima: Ohne teuren Brennstoff und ohne schädliche Emissionen liefert eine solarthermische Anlage Wärme. Allerdings sparen die Anlagen im Echtbetrieb häufig viel weniger ein als erhofft. Der Besitzer der Anlage merkt davon erst einmal nichts – mit dem Solarwärme-Check der Energieberatung der Verbraucherzentrale können Verbraucher nun ihre bestehenden Solarthermieanlagen überprüfen lassen:

- Der Solarwärme-Check verschafft Betreibern von Solarwärmeanlagen Klarheit über die tatsächliche Leistungsfähigkeit und Effizienz ihrer Anlage – im Unterschied zu den Werten in Prospekten und unter Testbedingungen.
- Der Solarwärme-Check bewertet, ob alle Bestandteile der Solarthermieanlage gut zueinander passen, fachgerecht montiert sind und reibungslos zusammenarbeiten.
- Der Solarwärme-Check gibt Betreibern Anregungen für die Behebung von Mängeln und passgenaue Empfehlungen, wie sich die Solarthermieanlage optimieren lässt.

Der Solarwärme-Check ist ein Angebot für alle privaten Verbraucher, die eine solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung mit oder ohne Heizungsunterstützung besitzen. Termine können unter der kostenlosen Nummer 0800 – 809 802 400 gebucht werden. Die Kostenbeteiligung beträgt 40 Euro und ist für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis kostenfrei.



Inkassokosten oft zu hoch

Wie schon in den Vorjahren haben die Verbraucherzentralen auch im letzten Jahr bundesweit wieder Schreiben der Inkassounternehmen unter die Lupe genommen, über 1.100 dieser Schreiben erfasst und bis Ende 2016 ausgewertet. Diesmal im Visier war die Höhe der Inkassokosten, die die Dienstleister den Betroffenen in Rechnung gestellt haben. Das Ergebnis: In 66 Prozent der Fälle wurde eine unverhältnismäßige Gebühr verlangt.

Was steckt dahinter?

Viele Verbraucher kennen die Schreiben der Inkassounternehmen, die ihnen meist unvermittelt ins Haus flattern. Dabei kann es sein, dass sie eine Zahlung vergessen haben, diese bestreiten oder aber dass gar keine Forderung existiert. Deshalb heißt es bei Erhalt eines solchen Briefes: Werden Sie aktiv und stecken Sie nicht den Kopf in den Sand. Setzen Sie sich mit dem Schreiben auseinander und reagieren Sie.

Wie erkennen Sie eine berechtigte Forderung?

Nach wie vor gibt es unseriöse Unternehmen, die Forderungen mitsamt Inkassokosten in Rechnung stellen, obwohl gar keine Forderung besteht. Am besten kontrolliert man deshalb nach Eingang einer solchen Rechnung seine Unterlagen genau. Inkassokosten dürfen nur verlangt werden, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: Es muss eine berechtigte Hauptforderung bestehen und Sie müssen sich mit der Bezahlung dieser Forderung im Verzug befinden. Inkassounternehmen müssen in den Schreiben angeben, für wen sie die Rechnung stellen beziehungsweise wer ihnen die Forderung abgetreten hat. Hier können Sie dann erkennen, ob Sie mit dem genannten Unterneh-

men überhaupt einen Vertrag abgeschlossen haben oder eine Bestellung getätigt haben, auf die sich die Rechnung stützt. Im Zweifel formulieren Sie ein Schreiben an das Unternehmen und bitten um schriftliche Stellungnahme, damit Sie die Forderung nachvollziehen können. Schriftverkehr sollte aus Beweisgründen per „Einwurfeinschreiben“ geführt werden. Abzocke ist es, wenn ein angeblicher Vertragspartner fälschlicherweise behauptet, eine Forderung gegen Sie zu haben,.

Haben Sie pünktlich bezahlt?

Sofern die Forderung an sich berechtigt ist, kommt als zweite Voraussetzung für ein Inkassoverfahren hinzu, dass Sie mit der Zahlung dieser Forderung in Verzug sein müssen, das heißt, dass Sie nicht pünktlich

bezahlt haben. Hierbei kommen Sie auch ohne Mahnung in Verzug, wenn beispielsweise eine sofortige Zahlung im Vertrag vereinbart war. Dies können Sie oftmals in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachlesen. Dann muss ein Unternehmen keine Mahnung schicken. Sie sind dann in Verzug, sofern keine Zahlung erfolgt. Wenn Sie eine Rechnung samt Zahlungsaufforderung erhalten haben, ohne vorab ein festes Zahlungsziel vereinbart zu haben, kommen Sie erst nach Erhalt einer Mahnung in Verzug.

Wie hoch dürfen Inkassokosten sein?

Ein weiteres Problem ist oft die Höhe der Inkassokosten, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die Auswertung der Verbraucherzentralen hat ergeben, dass Inkassodienstleis-

ter häufig eine unverhältnismäßig hohe Summe in Rechnung stellen. Bislang dürfen Inkassodienstleister ihre Gebühren in Anlehnung an die Vergütung von Rechtsanwälten berechnen. Zum Vergleich: Anwälte dürfen für eine einfache Tätigkeit wie beispielsweise das Verfassen eines Briefes mit Aufstellung der Forderung und aller bereits entstandenen Kosten üblicherweise einen sogenannten Gebührensatz von 0,3 ansetzen. Für schwieriger gelagerte Fälle darf 1,3 angesetzt werden. Obwohl Inkassoschreiben in den meisten Fällen standardisiert sind und lediglich aus den immer gleichen Textbausteinen bestehen, verlangen laut Ergebnis der Untersuchung die Unternehmen weitaus höhere Gebühren von rund 1,1 bis 1,3. So können beispielsweise bei einer

Forderung in Höhe von 500 Euro Inkassokosten mit Auslagen und Mehrwertsteuer statt 19,28 Euro (0,3-Gebühr) oder 32,13 (0,5-Gebühr) schnell 77,11 Euro (1,2-Gebühr) betragen.

Dürfen Extra-Gebühren in Rechnung gestellt werden?

Einige Inkassodienstleister verlangen außerdem Fantasiegebühren und Aufschläge, wie beispielsweise eine „Reaktivierungsgebühr“ oder eine „Vernunftsappellgebühr“. Wenn solche Bezeichnungen auftauchen, deren Hintergrund unklar ist, sollten Sie den Vorgang genau anschauen und diese Punkte dem Unternehmen gegenüber schriftlich in Frage stellen.

Auch die auf der Rechnung aufgelisteten Kosten für einen Anwalt zusätzlich zu den Inkassokosten sollten Sie stutzig machen. Gläubiger sind verpflichtet, Verfahrenskosten möglichst gering zu halten. Daher könnte eine Doppelbeauftragung bereits beim ersten Anschreiben gegen diese Pflicht verstoßen. Dann sind diese zusätzlichen Gebühren auch nicht zu tragen.

In einigen Fällen haben Verbraucher gebührenpflichtige Ratenzahlungsvereinbarungen angeboten bekommen. Diese Angebote sind oft teuer und an ein Schuldanerkenntnis gekoppelt. Wir raten von einer Unterzeichnung eines solchen Angebotes in der Regel ab. Dies ist aber im Einzelfall zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der auftretenden Themen in diesem Zusammenhang, fordern wir eine klare Regulierung der Gebühren, die ein Inkassounternehmen stellen darf. Sollten Sie Unterlagen erhalten, deren Ursprung oder Kostenhöhe unklar ist, fragen Sie im Zweifel bei der Verbraucherzentrale nach.



Reisen mit der Bahn – Welche Rechte hat der Reisende bei Verspätung?

Ferienzeit ist Reisezeit – doch wie ist die Rechtslage, wenn die ersehnte Freizeit auf der Schiene verbracht wird oder der Zug nicht pünktlich ankommt?

Die rechtliche Grundlage dafür liefert eine EU-Verordnung. In der EU-Fahrgastverordnung (VO(EG) Nr. 1371/2007) sind die Rechte festgelegt, die man als Fahrgast gegenüber dem Bahnunternehmen hat und welche Entschädigung man für die Verspätung verlangen kann.

Welche Rechte hat der Fahrgast bei mehr als 60 Minuten Verspätung?

Kommt es zu einer Verspätung von mehr als 60 Minuten, muss das Bahnunternehmen seinen Fahrgästen kostenlose Erfrischungen und Mahlzeiten im angemessenen Verhältnis zur Wartezeit anbieten. Die Umsetzung dieser Maßnahme hängt jedoch davon ab, ob diese im Zug oder im Bahnhof überhaupt verfügbar oder lieferbar sind. Bei einer Ankunft am Zielort mit mehr als voraussichtlich 60 Minuten Verspätung sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

Der Fahrgast möchte trotz der bestehenden Situation die Fahrt fortsetzen: Möchte der Fahrgast trotz dieser Verspätungssituation seine Fahrt fortsetzen, kann er eine Fahrpreischädigung verlangen. Das Bahnunternehmen muss ihm dann bei dieser Verspätungsdauer ein Viertel des Fahrpreises erstatten. Der Fahrgast kann verlangen, dass bei nächster Gelegenheit oder zu einem späteren Zeitpunkt die Fahrt zum Zielort mit einer geänderten Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen fortgesetzt wird.

Der Fahrgast möchte aufgrund der Verspätungssituation die Fahrt nicht fortsetzen: Macht es für den Fahrgast bei dieser voraussichtlichen Verspätung gar keinen Sinn mehr, die Fahrt fortzusetzen, kann er die Zugfahrt abrechnen und eine Erstattung des Fahrpreises für den noch verbleibenden Teil der Fahrtstrecke verlangen. Er kann auch für die bereits zurückgelegte Zugfahrt sein Geld zurückfordern und eine Rückfahrt an den Abfahrtsort einfordern.

Welche Rechte hat der Fahrgast bei einer Verspätung von 120 Minuten?

Setzt der Fahrgast seine Zugfahrt fort und kommt mit einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort an, kann er eine Fahrpreischädigung in Höhe der Hälfte des Fahrpreises verlangen.

Muss das Bahnunternehmen die Entschädigung immer bezahlen?

Oftmals kann sich ein Beförderungs-

unternehmen gerade bei schlechtem Wetter, Naturkatastrophen oder unvermeidbarem Verhalten Dritter (zum Beispiel Suizid) auf den Begriff „höhere Gewalt“ berufen und ist damit von einer Entschädigungszahlung befreit.

Bahngesellschaften können sich jedoch darauf nicht mehr berufen. Der Europäische Gerichtshof hat im Jahre 2013 (AZ: C-509/11) entschieden, dass im Eisenbahnverkehr nach

Auslegung der hier zugrundeliegenden EU-Verordnung sich das Unternehmen nicht mehr auf schlechte Witterungsverhältnisse berufen kann mit der Folge, dem Fahrgast keine Entschädigung bezahlen zu müssen. Das Bahnunternehmen muss damit also auch bei Verspätungen, die aufgrund schlechten Wetters eingetreten sind, dem Fahrgast je nach Dauer der Verspätung eine entsprechende Entschädigung bezahlen.



Schnellere Termine für den Facharzt

Patienten sollen maximal vier Wochen auf einen Facharzttermin warten müssen – das stellt seit gut einem Jahr das Versorgungsgesetz sicher. Für die Terminvergabe sind die Kassenärztlichen Vereinigungen, KV, der Länder zuständig. Jetzt nach einem Jahr dieser Praxis wird behauptet, dass dieser Service überflüssig und zu teuer sei. Doch ist diese Möglichkeit, über die Terminservicestelle mit akzeptabler Wartezeit einen Termin beim Facharzt zu bekommen, den Patienten überhaupt bekannt? Die von der KV Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen sprechen dagegen. 14.500 Patienten sollen diesen Service im ersten Jahr wahrgenommen haben, dabei sollen knapp 5.500 Termine vermittelt worden sein. Die Gesamtzahl der Facharztbehandlungen in Baden-Württemberg soll 35 Millionen jährlich betragen. Daraus wird teilweise abgeleitet, dass die Terminservicestellen in keinem sinnvollen Verhältnis zur Zahl der vermittelten Termine stehen würden. Ärzte hatten sich von Anfang an gegen diese gesetzliche Vorgabe gestemmt – offensichtlich halten sie monatelange Wartezeiten auf einen Termin beim Kardiologen, Neurologen, Hautarzt oder Orthopäden für normal. Oder grenzt diese Handhabung an eine Einschränkung des freien Facharztzugangs, der in unserem Gesundheitssystem ein hohes Gut für die Patienten ist? Ein Drittel der Anrufer der Termin-

servicestelle, also etwa 5.000 Patienten, wollten allgemeine Informationen erhalten – ein Hinweis darauf, dass bezüglich der Terminservicestelle noch Informationsbedarf besteht. Ein weiteres Drittel hatte keine Überweisung mit dem notwendigen Dringlichkeitsvermerk. Das heißt, dass Patienten für sich zwar eine Dringlichkeit sehen, der Arzt die Möglichkeit, die Terminservicestelle zu nutzen, aber wohl nicht erwähnte. Hier bestünde Handlungsbedarf. Das letzte Drittel der Anrufer verfügte über eine codierte (mit Dringlichkeits-

vermerk versehene) Überweisung und erhielt daraufhin einen Termin.

Für den Patienten ist der Prozess, zeitnah einen Facharzttermin zu erhalten, mit Hürden belegt:

- Termin beim Hausarzt oder Facharzt
- Erhalt einer Überweisung zum Facharzt
- Anrufe bei Fachärzten, um einen Termin zu erhalten
- Wenn der Termin nicht innerhalb eines Monats liegt, zurück zum Arzt, der die Überweisung ausstellte

- Codierung der Überweisung
- Anruf bei der Terminservicestelle
- Erhalt eines Facharzttermins innerhalb von vier Wochen

Auf der Internetseite der KV Baden-Württemberg ist die Terminservicestelle nicht an prominenter Stelle zu finden. Zuerst muss „Patiententelefon Medcall“ angeklickt werden, bevor man dann zum „Terminservice“ findet. Die Telefonnummer ist nicht eingängig. Und das Patientenmerkblatt spricht davon, dass man sich an die Terminservicestelle wenden kann, wenn „Ihnen selbst keine

Terminvereinbarung beim Facharzt möglich war“. Das ist missverständlich. Ein selbst vereinbarter Facharzttermin, der in weiter Zukunft liegt, wäre ja schon ein Hindernis, den Terminservice in Anspruch zu nehmen.

Die Empfehlung an die Patienten lautet: Sprechen Sie, wenn der Facharzttermin in weiter Ferne liegt und es sich nicht nur um Routineuntersuchungen oder Bagatellbeschwerden handelt, Ihren Hausarzt an bezüglich einer Vermittlung durch die Terminservicestelle.



Gesetzliche Krankenkassen lassen Versicherte nicht aus den Verträgen

Bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg häufen sich Beschwerden, dass gesetzliche Krankenkassen Kündigungsbestätigungen nicht fristgerecht versenden. Stattdessen überreden die Kassen die Versicherten zum Verbleib in der Kasse. Krankenkassen sind verpflichtet, dem Mitglied nach Eingang der Kündigung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Dies erfolgt laut Beschwerden, die bei der Verbraucherzentrale eingegangen sind, nicht. Stattdessen rufen Krankenkassen ihre Mitglieder aktiv an und überreden sie zum Verbleib in der Krankenkasse. Melden sich Betroffene nach Ablauf der Frist bei der Krankenkasse und verlangen die Kündigungsbestätigung, wird auch hier versucht, das Mitglied zum Bleiben zu überreden. So wird selbst dann vorgegangen, wenn der Versicherte schon bei der Kündigung darum bat, von weiterer Kontaktaufnahme Abstand zu nehmen. Gesetzlich Versicherte können ihre Krankenkasse jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen, wenn sie mindestens 18 Monate Mitglied der Kasse sind. Kündigt man beispielsweise im Mai, ist man ab 1. August Mitglied einer neuen Kasse. Die bisherige Kasse stellt innerhalb von zwei Wochen

eine Kündigungsbestätigung aus. Diese legt man der neuen Kasse vor und erhält eine Mitgliedsbescheinigung. Bei Beitragserhöhungen, zum Beispiel dem Sonderbeitrag, gibt es ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss im Fall des erstmaligen Erhebens oder der Erhöhung des Sonderbeitrags spätestens zum Ende des Monats eingereicht werden, in dem der Beitrag erhoben beziehungsweise erhöht wird. Wahltarife sehen längere Bindungsfristen vor, eine Kündigung ist erst nach einer Zeitspanne von bis zu drei Jahren möglich.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg fordert die Krankenkassen auf, solche Praktiken zu unterlassen und den Willen der Versicherten zu respektieren. Den Mitgliedern wird empfohlen, trotz telefonischer Marketingmaßnahmen bei ihrer Entscheidung zu bleiben und auf der Ausstellung der Kündigungsbestätigung zu bestehen. Versicherte sollten bei der Wahl der Krankenkasse nicht nur auf den Beitrag, sondern auch auf den Service und auf die von den Krankenkassen angebotenen zusätzlichen Leistungen achten.



Wann wird man pflichtversicherter Rentner bei der Krankenkasse?

In die Pflichtversicherung der Rentner, KVdR, kommt man dann, wenn man in der zweiten Berufshälfte mindestens neun Zehntel der Zeit in einer gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied, freiwilliges Mitglied oder in der Familienversicherung versichert war. Rentner, die gesetzlich und in der Krankenversicherung der Rentner, KVdR, versichert sind, haben Vorteile in Bezug auf die Beitragsberechnung. Die KVdR ist eine Pflichtversicherung. Erfüllt man die Neun-Zehntel-Regelung, ist man kraft Gesetzes versichert. Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden für die Beitragsberechnung die gesetzliche Rente und – sofern vorhanden – Versorgungsbezüge und das Arbeitseinkommen herangezogen. Beiträge werden bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Für 2017 liegt diese bei 4.350 Euro im Monat bzw. 52.200 Euro jährlich. Sonstige Einkünfte bleiben für die Krankenkassenbeiträge unberücksichtigt. Anders ist das bei freiwillig versicherten Rentnern. Bei ihnen werden zu den Beträgen, die auch pflichtversicherte Rentner verbeitragen müssen, zusätzlich noch sonstige Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds bestimmen, zur Beitragsberechnung hinzugefügt. Sonstige Einkünfte sind insbesondere Miet- und Kapitaleinkünfte. Ist ein Ehepartner privat versichert, der andere freiwillig gesetzlich, so wird das Ehegatteneinkommen des privat Versicherten bis maximal zur Hälfte zur Beitragsberechnung angerechnet. Herr Koch (Name geändert) wandte sich an die Verbraucherzentrale, um zu erfahren, ob seine Frau in die Pflichtversicherung der Rentner falle. Er selbst ist privat versichert und hat neben seiner zu erwartenden Rente noch zusätzliche Einkünfte. Die Hälfte seines Einkommens hätte auf die Beitragsberechnung seiner Frau Einfluss, wäre sie als Rentnerin freiwillig versichert. Sie hat eine Lehre gemacht und anschließend bis zur Heirat gearbeitet. Danach war sie wie ihr Ehemann privat versichert. Nach der Kinderpause war sie kurze Zeit selbstständig, danach in Teilzeit angestellt und somit pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung. Nun war die Frage zu klären, ob sie vom ersten Tag der Berufstätigkeit bis zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung die neun Zehntel der zweiten Berufshälfte erreichen wird. Da der Zeitpunkt des Renteneintritts in bestimmten Grenzen frei gewählt werden kann, kann seine Frau die Mitgliedschaft in der KVdR erreichen.

BeratungsTelefon

Festnetzpreis 1,75 Euro/Min. Mobilfunkpreis abweichend.

Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie schnell und unkompliziert:

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht
0900 1 77 444 1

Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene
0900 1 77 444 2

Versicherungen
0900 1 77 444 3

Altersvorsorge, Banken, Kredite
0900 1 77 444 4

Bauen und Wohnen
0900 1 77 444 5

Energie
0900 1 77 444 6

jeweils Mo bis Fr 9–12 Uhr | Mi 15–18 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen
0900 1 77 444 7
Mi 15–18 Uhr | Do 9–12 Uhr

Unsere Leistungen – unsere Preise

Gültig ab 1.10.2016

Beratung, telefonisch
Festnetzpreis pro Minute 1,75
Mobilfunkpreis abweichend

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00

Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00

Versicherungen
Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Fachberatung je Versicherungssparte persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung persönlich (bis zu 60 Minuten) *60,00
Prioritäten- und Budgetberatung persönlich (1,5 bis 2 Stunden) *90,00 bis *120,00

Gesundheitsdienstleistungen
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00

Altersvorsorge, Banken, Kredite
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage inklusive Prüfung bestehender Verträge persönlich (2 Stunden) 160,00
Immobilienfinanzierung persönlich (2 Stunden) 160,00
Vorfalligkeitsentschädigung schriftlich (je Vertrag) 70,00

Bauen und Wohnen
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Mieterberatung*** mietrechtliche Erstberatung, persönlich *22,00
Bauangebotsprüfung Spezialberatung, persönlich
– Baubeschreibung und Bauvertrag 370,00
– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag 180,00

Energie
Fach- und Rechtsberatung schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Energieberatung** (persönliche Beratung) 5,00
Basis-Check** (Beratung vor Ort) 10,00
Gebäude-Check** (Beratung vor Ort) 20,00
Heiz-Check** (Beratung vor Ort) 40,00
Solarwärme-Check** (Beratung vor Ort) 40,00

Kopien
1 Stück 0,15
4 Stück 0,50

*Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.

**gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
***in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

InfoTelefon

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr
(0711) 66 91 10

www.vz-bw.de

Beratungsstellen

Während der allgemeinen Öffnungszeiten stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kurzinformationen zur Verfügung.

Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 271
79098 Freiburg
Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr

Karlsruhe
Kaiserstraße 167
76133 Karlsruhe
Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr

Schwäbisch Hall
Steinerer Steg 5
74523 Schwäbisch Hall
Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr

Ulm
Frauengraben 2, 89073 Ulm
Di + Do 13–17 Uhr

Friedrichshafen
Riedleparkstraße 1
88045 Friedrichshafen
Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr

Mannheim
Q 4, 10, 68161 Mannheim
Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Stuttgart
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr
Di + Do 10–17 Uhr
Mi 10–19 Uhr

Waldshut-Tiengen
Parkhaus Kornhaus
79761 Waldshut-Tiengen
Di 15–17 Uhr

Heidelberg
Poststraße 15 (Stadtbücherei)
69115 Heidelberg
Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr

Neckarsulm
Schindlerstraße 9
74172 Neckarsulm
Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr

Heidenheim
Hintere Gasse 60
89522 Heidenheim
Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr

Reutlingen
Kanzleistraße 20
72764 Reutlingen
Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ist ein gemeinnütziger Verein (e. V.), der Verbraucherinnen und Verbraucher in Fragen des privaten Konsums anbieterunabhängig informiert, berät und unterstützt, Lobbyarbeit für Verbraucher macht und Rechtsverstöße (zum Beispiel gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb) durch Abmahnungen und Klagen verfolgt. Mehr als eine Million Verbraucherinnen und Verbraucher setzten im vergangenen Jahr auf den qualifizierten Rat unserer Fachleute in den Beratungsstellen, über unsere Service-Telefone, im Internet oder per Brief.

● Beratungsstelle
★ Energieberatung**
** Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK

Terminvereinbarung unter
(0711) 66 91 10
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)
Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Gefördert durch das BMWi



Schadensfall Geldanlage
Finanzprodukte prüfen, kündigen, verkaufen

• Welche Risiken bergen die Produkte
• Wie Sie Fehlentscheidungen vermeiden
• Wann und wie Sie besser aussteigen sollten
• Wo Sie Hilfe und Ansprechpartner finden
Das Angebot der Finanzmärkte ist riesig und facettenreich. Doch was steckt hinter den Produkten? Welche Geldanlage passt zu mir? Wo lauern Kostenfallen? Was tun, wenn mir Schaden droht? Dieser Ratgeber stellt Ihnen leicht verständlich die wichtigsten Produkte kurz und bündig vor. – 2013, 1. Auflage, 128 Seiten, Bestell-Nr. GB24-01. **8,90 €**



Schwarzbuch Banken und Finanzvertriebe
So schützen Sie sich vor fiesen Tricks

Beraten und verkauft? Wer Geld angelegt hat, merkt oft erst hinterher, dass er reingelegt wurde. Kosten werden verschleiert, Risiken schön geredet und bei der Beratung steht die zu erwartende Verkaufsprovision im Vordergrund – und nicht das Interesse des Kunden. Das Schwarzbuch erläutert die gängigsten Bankentrics beim Verkauf von Finanzprodukten und erklärt, wann Anbieter in die Haftung genommen werden können. – 2012, 1. Auflage, A5, ca. 176 S., Bestell-Nr. FR57. **9,90 €**



Pflegeversicherung
Meine Ansprüche auf alle Leistungen

Wie wird die Pflege organisiert? Wer trägt die Kosten – die private oder gesetzliche Pflegeversicherung? Oder wird die Pflege vom Pflegebedürftigen oder seinen Angehörigen finanziert? Dieser Ratgeber bietet einen systematischen Überblick über alle Leistungen der Pflegekassen und erläutert die Voraussetzungen, um sie zu erhalten. Hier erfahren Sie alles über den Begriff der „Pflegebedürftigkeit“ und die Pflegestufen. Mit allen Neueregulungen des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes! – 2012, 1. Auflage, 192 S., Bestell-Nr. TR66. **11,90 €**



Versicherungsschaden. Was tun?

Versicherungsschaden und die Versicherung zahlt nicht? Die Schadensregulierung und Durchsetzung von Ansprüchen haben ihre Tücken. Handeln Sie richtig, wenn es darauf ankommt. Dazu sollten Sie die Tricks und Besonderheiten der Branche kennen und wissen, welche Fristen und Dokumentationspflichten Sie einhalten müssen. Von Hausrat- über Unfall- bis hin zu Kranken- und Kfz-Versicherungen: Dieser Ratgeber zeigt Ihnen Schritt für Schritt, worauf es ankommt – in 13 verschiedenen Versicherungssparten. – 2012, 1. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. TR63. **11,90 €**



Vorzeitig in Rente gehen

Die angespannte Arbeitsmarktlage, die starke berufliche Belastung und der immer schnellere Wandel der einzelnen Berufsbilder verstärken den Trend, frühzeitig in Rente zu gehen. Der Ratgeber erläutert die aktuelle Gesetzeslage, die wichtigsten Regelungen und beschreibt anhand zahlreicher Beispiele die Auswirkungen in der Praxis. – 2014, 3. Auflage, 176 S., Bestell-Nr. TR54-03. **11,90 €**



Endlich erwachsen!
Die besten Tipps für Auszug, Ausbildung und Studium

Die eigene Wohnung, der erste Job, ein ganz neues Leben an der Uni: Nach der Schule gibt es allerhand Veränderungen. Und eine gute Vorbereitung zahlt sich hier aus. Einnahmen und Ausgaben: Alles unter eigener Kontrolle Versicherungen: Was brauche ich, was nicht? Umzug: Eine Wohnung finden und stressfrei einziehen Zusammenleben: So klappt's mit Vermieter und Mitbewohnern. Ausbildung: Meine Rechte am Arbeitsplatz. Studium: Nebenjobs, BAfÖG, Stipendien und Co. – 2014, 2. Auflage, A5, 216 S., Bestell-Nr. FR50-02. **12,90 €**



Vorsicht: Abzocke!
Das sind Ihre Rechte

Hinter den billigsten Schnäppchen und den größten Gewinnversprechungen stecken oft üble Tricks, die Ihnen das Geld aus der Tasche ziehen sollen. Ob zu Hause, unterwegs, am Telefon oder im Internet: Kein Lebensbereich bleibt verschont. Wie aber schützen Sie sich gegen unseriöse Angebote? Der Ratgeber zeigt, wie Sie Ihre Rechte durchsetzen. – 2014, 1. Auflage, 144 Seiten, Bestell-Nr. GB27-01. **9,90 €**



Wenn die Rente nicht reicht
Welche finanziellen Hilfen Sie erwarten können

Die Zahlen sind erschreckend: Nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung erhalten weit über 10 Mio. Rentner weniger Geld, als ihnen über die Grundsicherung zusteht. Und angesichts des sinkenden Rentenniveaus wird die Altersarmut in Zukunft noch erheblich zunehmen. Der Ratgeber bietet Orientierung, wie die Grundsicherung als staatliche Hilfe im Alter und bei Erwerbsminderung funktioniert und welche Formalitäten einzuhalten sind. • Die am 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderungen zur Grundsicherung und die neuen Regelsätze sind berücksichtigt – 2016, 1. Auflage, 194 S., Bestell-Nr. TR77-01. **12,90 €**



Altersvorsorge richtig planen
Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung

Richtig rechnen, Finanzprodukte beurteilen und die individuell passende Strategie wählen: Das sind die Bausteine einer erfolgreichen Altersvorsorge. Denn ohne Eigeninitiative geht es nicht. Und die staatliche Rente reicht in den seltensten Fällen für einen sorgenfreien Ruhestand. Entwickeln sie mithilfe des Ratgebers Ihre persönliche Vorsorgestrategie – egal ob Sie Berufseinsteiger, in der Familiengründungsphase oder im Alter 45 plus sind. Das Einmaleins der Altersvorsorge ist gar nicht schwer – wenn man Bescheid weiß und so die richtigen Entscheidungen treffen kann. – 2013, 2. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. FR41-02. **12,90 €**



Bausparen

Bausparen zählt zu den beliebtesten Formen der Geldanlage in Deutschland. Staatliche Hilfen wie Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie oder neuerdings auch die Förderung durch Wohn-Riester machen dieses Anlageprodukt für viele Eigenheimbesitzer in spe interessant. Doch die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen in den Bausparverträgen sind komplex. Oft lassen sich etwa die Tarife der einzelnen Bausparkassen nur schwer miteinander vergleichen. Nützliche Tipps, Checklisten und Musterberechnungen helfen dabei, den passenden Vertrag auszufüteln. – 2010, 1. Auflage, Pocketformat, 96 Seiten, Bestell-Nr. GB10. **4,90 €**



Geldanlage ganz konkret
Der unabhängige Ratgeber für Sparer und Anleger

Dieser Ratgeber erläutert die Grundlagen zur Geldanlage, zeigt Spar- und Anlageformen mit geringem, mittlerem und hohem Risiko und gibt wertvolle Tipps, wie sich die eigene Finanzplanung krisensicher und ertragreich machen lässt. Mit einem neuen Kapitel „Nachhaltige Geldanlagen“. – 2013, 3. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. FR42-03. **12,90 €**



Mein Recht auf Geld vom Staat
Welche Leistungen stehen mir zu?

Der Ratgeber zeigt, für welche unterschiedlichen Lebenssituationen öffentliche Mittel bereit stehen und wer von diesen Leistungen profitieren kann. Elternschaft, Ausbildung und Studium, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Vermögensbildung und Altersvorsorge, Wohnen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit sind die wichtigsten Stichworte, zu denen der Ratgeber Orientierung bietet und Zuständigkeiten aufzeigt. – 2015, 1. Auflage, 256 S., A5, Bestell-Nr. TR76-01. **12,90 €**



Haus und Wohnung richtig versichern
Risikoschutz, den jeder braucht

Die eigene Immobilie ist meist die größte Investition im Leben. Schäden durch Feuer, Sturm oder Wasser können daher schnell die Existenz bedrohen. Aber welcher Schutz ist wirklich sinnvoll, welche Versicherung tatsächlich notwendig? – 2013, 1. Auflage, 128 Seiten, Bestell-Nr. GB25-01. **8,90 €**



Altersvorsorge mit wenig Geld
Kleine Beträge – große Wirkung

Viele müssen mit ihren Finanzen jonglieren, um einigermaßen über die Runden zu kommen. Da bleibt die private Altersvorsorge oft auf der Strecke. Dieser Ratgeber zeigt, welche Fördermittel und verborgenen Geldquellen sich anzapfen lassen, um sich dennoch längerfristig ein kleines Polster für den Ruhestand aufzubauen. Daneben wird aufgezeigt, welche Sparformen für Kleinsparer überhaupt geeignet sind. – 2014, 1. Auflage, A5, 144 S., Bestell-Nr. FR61-01. **9,90 €**



Mit oder ohne Trauschein?
Rechtliche Folgen für Paare in allen Lebenslagen

Mit oder ohne Trauschein leben? Was auf den ersten Blick eine Frage des Gefühls zu sein scheint, kann weitreichende rechtliche und finanzielle Konsequenzen haben. Vor allem bei einschneidenden Ereignissen im Leben, wie Trennung oder schwerer Krankheit, aber auch bei der Geburt eines Kindes oder dem Wunsch nach einer Adoption greifen unterschiedliche Regelungen zum Ehe- und Familienrecht. Viele Beispielfälle geben eine gute Orientierung. Die Unterschiede von Ehe, Lebensgemeinschaft und eingetragener Lebenspartnerschaft bei: • Unterhaltsansprüchen • Haftung für Handlungen und Schulden • Sorgerecht bei Kindern und Adoptionsrecht • Erbrecht u. v. m. • Mit praktischen Tipps zum Verhalten gegenüber Behörden – 2015, 1. Auflage, 176 S., A5, Bestell-Nr. TR75-01. **12,90 €**



Clever studieren
mit der richtigen Finanzierung

Studieren kostet Zeit und Geld. Aber der Gang zur Uni zahlt sich aus, persönlich wie beruflich. Doch wie viel kostet das Studentenleben? Und wie soll man das alles finanzieren? In diesem Ratgeber finden Sie die Antworten. – 2014, 5. Auflage, 200 Seiten, Bestell-Nr. FR29-05. **12,90 €**

Vorträge

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen:
Telefon (0711) 66 91 10
Mo-Do 10-18 Uhr, Fr 10-14 Uhr
E-Mail: info@vz-bw.de

Risiko Eigenheim? Wieviel kann ich mir leisten?
Vortrag **kostenlos**
Do 6.4. 17 Uhr
Referent: Hansjörg Hagenlocher
Beratungsstelle Reutlingen
Kanzleistraße 20, 72764 Reutlingen
Anmeldung unbedingt erforderlich!

Altersvorsorge bei Niedrigzinsen
Vortrag **kostenlos**
Do 11.5. 17 Uhr
Referent: Hansjörg Hagenlocher
Beratungsstelle Reutlingen
Kanzleistraße 20, 72764 Reutlingen
Anmeldung unbedingt erforderlich!



Richtig versichert:
Wer braucht welche Versicherung?

Viele Versicherungen sind überflüssig und zu teuer. Gleichwohl sind einige Versicherungen in bestimmten Lebenssituationen unerlässlich. Die richtige Entscheidung im großen Angebot der Policen ist hier gefragt. Dieser Ratgeber informiert über den für Sie passenden Versicherungsschutz und gibt Ihnen wichtige Hinweise für die richtige Wahl und Vertragsgestaltung.

- Persönliche Versicherungssituation analysieren
- Den richtigen Versicherungsschutz finden
- Umfassender Überblick über alle Versicherungssparten
- Was Sie vor dem Abschluss bedenken sollten
- Wie Sie aus falschen oder zu teuren Versicherungen wieder herauskommen

– 2016, 1. Auflage, 184 Seiten, Bestell-Nr. Wl04-01. **16,90 €**



Was ich als Mieter wissen muss

Recht haben und Recht bekommen ist auch bei Problemen zwischen Mieter und Vermieter zweierlei. Dieser Ratgeber erklärt die Rechte und Pflichten im Wohnraummietrecht, vom Abschluss des Mietvertrags bis das Mietverhältnis zum Aus- oder Umzug endet. Gerade hier gibt es oft Streit – wegen der Kündigung, notwendigen Schönheitsreparaturen oder bei der Wohnungsübergabe.

- Was im Mietvertrag geregelt ist
- Was bei der Mietzahlung und bei Mieterhöhungen zu beachten ist
- Wie eine korrekte Kündigung aussehen muss
- Mit Hinweisen auf die aktuelle Rechtsprechung in Mietrechtsfällen
- Mit Praxistipps, Musterbriefen und Formulierungsvorschlägen

– 2016, 1. Auflage, 380 Seiten, Bestell-Nr. TR82-01. **16,90 €**

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

**RATGEBER
VERANSTALTUNGEN**



Berufsunfähigkeit gezielt absichern

Die Berufsunfähigkeitsversicherung – für jeden wichtig!
An sich ist es ganz einfach: Wer von seiner Arbeit lebt, braucht eine private Berufsunfähigkeitsversicherung. Denn die gesetzliche Versorgung reicht im Fall der Fälle bei Weitem nicht aus. Obwohl das Risiko, berufsunfähig zu werden, relativ hoch ist, sind erstaunlich viele Menschen nicht oder nicht ausreichend gegen den Verlust ihrer Arbeitskraft versichert.

Dieses Buch zeigt Ihnen unter anderem,

- wie Sie Ihre Versorgungslücke richtig einschätzen,
- was ein guter Versicherungsschutz kosten darf,
- worauf Sie beim Vergleich von Versicherungsbedingungen achten sollten,
- wie Sie mit den Gesundheitsfragen im Versicherungsantrag umgehen,
- auf welche Vertragsklauseln Sie sich nicht einlassen sollten,
- wie Sie Ihre Rente durchsetzen,
- welche Alternativen es zur Berufsunfähigkeitsversicherung gibt.

Mit vielen Vergleichstabellen zu den wichtigsten Anbietern.
– 2016, 1. Auflage, 192 Seiten, Bestell-Nr. Wl03-01. **16,90 €**



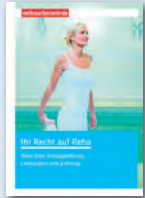
Ratgeber Zähne

Rund 90 Millionen zahnärztliche Behandlungen gibt es jährlich in Deutschland. Und fast immer müssen Patienten zumindest einen Teil der Kosten selbst tragen... **14,90 €**



Private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen

Von der gesetzlichen Krankenversicherung werden viele Kosten für Behandlungen nicht übernommen. Stattdessen gibt es zahlreiche Anbieter von privaten Kranken- und Pflegezusatzversicherungen... **9,90 €**



Ihr Recht auf Reha

• Ablehnender Bescheid – was tun? • Leistungen und Zahlungen – wer ist zuständig? • Medizinische, geriatrische, berufliche und soziale Rehabilitation... **9,90 €**



Pflegefall – was tun?

Über 2,7 Mio Pflegebedürftige: Der Basis-Ratgeber für alle Betroffenen. Ob plötzlich oder absehbar – wird ein Angehöriger zum Pflegefall... **16,90 €**



Gute Pflege im Heim und zu Hause

Was ist gute Pflege? Sie ist festgelegt in so genannten Expertenstandards, die die Pflegequalität festschreiben. Diese Standards sind verbindliche Orientierungshilfen... **9,90 €**



Ihr gutes Recht als Patient

Patientenrechte beim Arzt und im Krankenhaus. Klärt ein Arzt unzureichend über Behandlungsriskisiken oder -alternativen auf... **9,90 €**



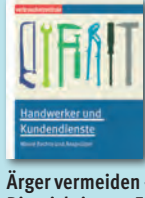
Patientenverfügung

Jeder Mensch kann plötzlich in eine Situation geraten, in der er nicht mehr selbständig Wünsche äußern oder Entscheidungen treffen kann... **9,90 €**



Lexikon Eigentumswohnung

Ein Buch mit sieben Siegeln – so erscheinen manchmal die rechtlichen Regelungen rund um die Eigentumswohnung. Hausgeld, Instandhaltungsrücklage, Verwaltervertrag... **16,90 €**



Handwerker und Kundendienste

Ärger vermeiden – Konflikte lösen. Die wichtigsten Fragen und Antworten. Wenn es zum Streit mit dem Handwerker kommt... **8,90 €**



Mietsminderung bei Wohnungsmängeln

In welchen Fällen kann die Miete gemindert werden, weil die mangelhafte Wohnung nur eingeschränkt oder gar nicht zu nutzen ist? **11,90 €**



Richtig vererben und verschenken

Ob Vermögen zu Lebzeiten schon verschenkt oder besser erst nach dem Tod vererbt werden soll – gute Planung ist für Erblasser das A und O... **12,90 €**



Wenn die Pfändung droht

Wenn bei Ihnen eine Pfändung droht oder bereits stattgefunden hat, geht es Ihnen wie rund acht Millionen Menschen in Deutschland... **11,90 €**



Was ich als Rentner wissen muss

Wer in den Ruhestand tritt, dessen Leben ändert sich beträchtlich. Nicht nur weil die Arbeit wegfällt und der Alltag andere Perspektiven eröffnet... **12,90 €**



Was tun, wenn jemand stirbt?

Der Gedanke ans Sterben wird von vielen verdrängt. Und zum Schmerz über den Verlust eines geliebten Menschen wollen nüchterne Entscheidungen über Bestattungsformalitäten gar nicht passen... **12,90 €**



Richtig reklamieren

Der Telefonanschluss lässt sich warten. Die gebuchte Pauschalreise entpuppt sich als Reinfahrer. Der Versicherer verweigert die Regulierung des Schadens... **11,90 €**

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



Ärger mit Handy, Internet oder Telefon

Fehlgriffe bei Kauf und Vertragsabschluss können Sie verhindern, wenn Sie sich rechtzeitig über Ihre Ansprüche an Geräte und Verträge klar werden. **8,90 €**



Meine Rechte bei Kauf und Reklamation

Mit allen Änderungen der Rechtsprechung zum Juni 2014. Dieser Ratgeber zeigt, wie Sie Ihre Rechte durchsetzen und was Sie tun können... **9,90 €**



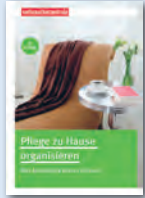
Das Haushaltsbuch

Stellen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben 54 Wochen lang zusammen – dann wissen Sie, wo Sie besser wirtschaften können... **7,90 €**



Das Vorsorge-Handbuch

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte, in einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht... **12,90 €**



Pflege zu Hause organisieren

Angehörige sind der größte Pflegedienst! Denn über 1,8 Millionen Pflegebedürftige werden zu Hause gepflegt... **14,90 €**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

- 1. Geltungsbereich
Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Vertragspartner
Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand...
3. Angebot und Vertragsschluss
Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar...
4. Widerrufsrecht
Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen...
5. Preise und Versandkosten
Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile...
6. Lieferung
Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands...
7. Nutzungsrechte
Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.
8. Verpackungen
Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.
9. Zahlung
Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. Versandservice der Verbraucherzentralen, Himmelgeister Straße 70, 40225 Düsseldorf, Telefon: (02 11) 3 809 555, Telefax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsfomular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen...

- 10. Beanstandungen
Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.
11. Gewährleistung
Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
12. Datenschutzhinweis
Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert...
Muster-Widerrufsfomular
An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen
Himmelgeister Straße 70
40225 Düsseldorf
Fax: 02 11/3 809 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Muster-Widerrufsfomular
An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen
Himmelgeister Straße 70
40225 Düsseldorf
Fax: 02 11/3 809 235
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de
Hiermit widerrufe(n) ich/wir... den von mir/uns... abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:
Titel der Ratgeber
bestellt am erhalten am
Mein Name
Meine Anschrift
Datum, Unterschrift

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen:
 Telefon (0711) 66 9110
 Mo-Do 10-18 Uhr, Fr 10-14 Uhr
 E-Mail: info@vz-bw.de

Energie sparen mit Solarwärme
Mo 24.4. 18 Uhr
 Beratungsstelle Friedrichshafen
 Riedleparkstraße 1
 88045 Friedrichshafen

Energie sparen mit Solarwärme
Di 25.4. 17 Uhr
Di 23.5. 18 Uhr
 Referent: Jochen Schneider
 Verbraucherzentrale
 Baden-Württemberg e. V.
 Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
 Vortragsraum, Ebene 6

verbraucherzentrale
 Baden-Württemberg

Besuchen Sie
 uns auch im Internet:
www.vz-bw.de



Recht und Verträge beim Hausbau
 Was Bauherren wissen müssen

Aus dem Traum vom eigenen Heim wird manchmal ein echter Albtraum. Unstimmigkeiten beim Abschluss des Kaufvertrags, Ärger mit der Baubehörde, explodierende Baukosten, mangelhafte Bauausführung, verschobene Termine: Die Liste mit Problemen kann lang sein. Der Ratgeber macht deutlich, worauf private Bauherren achten müssen, und hilft, wenn rechtliche Probleme auftreten. – 2014, 1. Auflage, 174 S., Bestell-Nr. TR69-01. **11,90 €**



Die Baufinanzierung
 Der beste Weg zu Haus oder Eigentumswohnung

Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen, ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. In Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche rückt aber auch die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge immer mehr in den Mittelpunkt. Finden Sie mithilfe des Ratgebers das beste Baufinanzierungsangebot. Schon eine geringe Differenz im Nachkommabereich bei einem Hypotheken-Darlehen kann Ihnen einen enormen Kostenvorteil bringen. Damit ist das Buch eine lohnende Investition in eine solide und günstige Baufinanzierung. – 2015, 6. aktualisierte Auflage, 192 S., Bestell-Nr. FR11-06. **19,90 €**

Hypothekenzinsvergleich
 Aktueller Vergleich überregionaler und regionaler Anbieter bei 5-, 10- und 15-jährigen Laufzeiten. Wöchentliche Aktualisierung, A4, 12 Kopien. **5,00 €**



Wärmedämmung
 Vom Keller bis zum Dach

Eine gute Wärmedämmung senkt die Heizkosten, steigert den Wert einer Immobilie und schützt die Bausubstanz des Gebäudes. Sie sorgt im Winter für einen geringeren Wärmeverlust und im Sommer für angenehmere Temperaturen im gesamten Gebäude. Informationen über alle mineralischen, pflanzlichen und synthetische Dämmstoffe. Wir verraten Ihnen, was sie kosten und für welche Teile des Hauses sie geeignet sind. – 2012, 7. aktualisierte Auflage, A5, 184 S., Bestell-Nr. BW20. **9,90 €**



Heizung und Warmwasser
 Moderne Heiztechnik mit Sonnenenergie, Holz & Co.

Steigende Energiekosten, Wertverbesserung der Immobilie, Klimaschutz, mehr Wohlbehagen: Es gibt viele Gründe für den Einbau neuer Heiztechnik. Mit Solarkollektoren, Pelletheizungen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken sind gute Alternativen zu Öl- und Gasheizungen am Markt erhältlich. Doch nicht jede Heizungsanlage eignet sich für jedes Haus. Sie erfahren wie die verschiedenen Komponenten einer Heizung am besten zusammenarbeiten und bekommen nützliche Hinweise zur Trinkwassererwärmung, Lüftung und Dämmung. Grafiken und Tabellen helfen, Kostenbilanz, Energieeffizienz und Abgaswerte der verschiedenen Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen. Informationen zu staatlichen Fördermitteln sowie nützliche Adressen und Links runden das Buch ab. – 2013, 13. Auflage, A5, 208 S., Bestell-Nr. BW32. **9,90 €**



Gebäude modernisieren – Energie sparen
 Mit großem Haus-Check auf CD-ROM

Wenn es darum geht, möglichst viel Energie zu sparen, bietet die energetische Modernisierung die größten Potenziale. Wände, Fenster, Türen, Dach, Heizungs- und Warmwassertechnik – nehmen Sie Ihr Haus gründlich unter die Lupe und investieren Sie gezielt. – 2012, 4. Auflage, A5, 182 S., Bestell-Nr. BW07-04. **12,90 €**



Clever umbauen
 Komfortabel in die besten Jahre

Immer mehr Menschen werden immer älter – und möchten möglichst lange in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Das gelingt aber nur, wenn Haus oder Wohnung rechtzeitig barrierefrei umgebaut werden. Für mehr Komfort, weniger Barrieren und weniger Energieverbrauch. Weil die meisten Häuser und Wohnungen jedoch nicht barrierefrei sind, entwickelt sich hier ein riesiger Markt. Der clevere Umbau der eigenen Immobilie kann sehr gut gelingen, wenn man Bescheid weiß und die richtigen Entscheidungen trifft. – 2014, 1. Auflage, 184 S., Bestell-Nr. BW44-01. **19,90 €**



Feuchtigkeit im Haus?
 Schäden erkennen, vorbeugen, beseitigen

Feuchteschäden im Dach, in den Mauern oder im Keller beeinträchtigen die Nutzung und den Wert eines Hauses und gefährden außerdem Ihre Gesundheit. Der Ratgeber unterstützt Sie praxisnah und verständlich, wenn es darum geht, die Ursachen zu erkennen, Auswirkungen einzuschätzen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Anhand von Schadenbeispielen werden unterschiedlich Lösungsmöglichkeiten veranschaulicht. – 2011, 2. aktualisierte Auflage, 160 S., Bestell-Nr. BW21. **9,90 €**



Immobilienuche über Makler
 Was Käufer und Mieter wissen müssen

Wer eine Immobilie kauft oder verkauft, eine Wohnung vermietet oder anmietet, steht vor Entscheidungen von erheblicher Tragweite. Denn viele Faktoren müssen sorgfältig überlegt und vorbereitet werden. Wann ist ein günstiger Zeitpunkt? Wie kann ich die Lage beurteilen? Sind Maßnahmen wie Bau einer Straße geplant? Und natürlich: Welche Preise sind angemessen? Dieser Ratgeber erläutert, wann es sinnvoll ist einen Makler einzuschalten, welche Fallstricke es gibt und welche Leistungen von einem Immobilienfachmann erwartet werden können. – 2011, 1. Auflage, 152 S., Bestell-Nr. BW36-01. **9,90 €**



Die Muster-Baubeschreibung
 Hausangebote richtig vergleichen (mit CD-Rom)

Wer ein Haus baut, sollte darauf achten, dass er genau das bekommt, wofür er bezahlt. Ob Fertighaus oder Massivhaus, schlüsselfertiges oder kostensparendes Ausbauhaus – was Bauherren „bekommen“, steht in der Baubeschreibung des Anbieters. Diese Auflage ist nun auf dem aktuellen Stand der Energieeinsparverordnung (EnEV) und enthält die neuen, ab 1.1.2016 geltenden Anforderungen sowie den neuen Energieausweis. – 4. Auflage 2016, DIN A4, 244 Seiten, Artikel-Nr. BW35-04. **19,90 €**



Feuchtigkeit und Schimmelbildung
 Erkennen, beseitigen, vorbeugen

Schimmel kann zu Schäden am Haus führen, sich negativ auf das Raumklima auswirken und sogar die Gesundheit gefährden – und zudem eine aufwendige Sanierung und einen aufreibenden Rechtsstreit nach sich ziehen. Doch es gibt Lösungen. Dieser Ratgeber informiert umfassend, kompetent und praxisorientiert. Wer ist für den Schaden verantwortlich? Mietrecht, Baurecht und Versicherungsrecht kompakt erläutert. Schimmelbefall vermeiden: bauliche Maßnahmen und die richtige Wohnungsnutzung. Besonders praktisch: Ein Erste-Hilfe-Kapitel gibt kurz und knapp Antworten auf die zehn wichtigsten Fragen. – 2016, 1. Auflage, A5, 240 S., Bestell-Nr. BW46-01. **14,90 €**



Kosten- und Vertragsfallen beim Immobilienkauf

Der Ratgeber informiert Immobilienkäufer und Bauherren über die wichtigsten Kosten- und Vertragsfallen – egal ob es um eine Eigentumswohnung oder ein Haus, ein gebrauchtes oder neues Objekt geht. Das Buch zeigt, wo die Kosten steigen können, nennt die realistischen Beträge und schlägt Alternativen vor. Praktische Checkblätter zu allen Kosten- und Vertragsfallen helfen, den Überblick zu behalten. Der Ratgeber ist die ideale Ergänzung zu allen anderen Titeln im Bereich „Wohnen, Hausbau, Wohnungskauf“. – 2017, 2. Auflage, 272 S., Bestell-Nr. BW42-02. **19,90 €**



Meine Immobilie verkaufen, verschenken oder vererben

Eine berufliche Veränderung, neue Lebenspläne, Trennung oder Scheidung, der Verlust des Arbeitsplatzes – viele Gründe führen dazu, Haus oder Eigentumswohnung zu verkaufen. Doch wer weiß schon genau, wie das geht? Dieser Ratgeber zeigt, wie man – mit oder ohne Makler – eine Immobilie zu einem angemessenen Preis verkaufen kann, einen solventen Käufer findet und dabei alle rechtlichen und steuerlichen Bedingungen beachtet. Außerdem: So kann eine Immobilie in der Familie bleiben. – 2015, 3. Auflage, 192 S., Bestell-Nr. TR55-03. **12,90 €**



Ihr Weg zum Wohneigentum
 Finanzieren, planen, entscheiden

Wichtige Orientierungs- und Entscheidungshilfen auf dem Weg zum Erwerb von Wohneigentum. Vom Ansparen über Auswahl der passenden Immobilie bis zur erfolgreichen Abwicklung des Kaufs. – 2013, 5. Auflage, 232 S., Bestell-Nr. BW29-05. **12,90 €**



Kauf und Bau eines Fertighauses oder eines schlüsselfertigen Massivhauses

Der Kauf eines Fertighauses bietet echte Vorteile: kurze Bauzeit, feste Preise und Termine, Musterhäuser sind vorab zu besichtigen. Doch wie lassen sich die unterschiedlichen Angebote sinnvoll vergleichen und worauf kommt es an, beim Kauf und Bau eines Fertighauses? Dieser Ratgeber erklärt schrittweise, wie das funktioniert – von der Grundstückssuche, über die Auswahl des Fertighauses, bis zur Hausabnahme. – 2014, 1. Auflage, 184 S., Bestell-Nr. BW45-01. **19,90 €**



Vom gebrauchten Haus zum Traumhaus
 Ausbauen, umbauen, anbauen

Über 80 Prozent aller Immobilien werden gebraucht gekauft. Nur selten aber entsprechen Aufteilung der Zimmer, Heizung-, Elektro- oder Sanitärinstallationen den heutigen Bedürfnissen. Mit guter Planung lässt sich jedoch aus fast jedem Haus das individuelle Traumhaus machen. Zu bedenken ist beim Umbau eines Hauses eine ganze Menge. Dieser Ratgeber zeigt, wie es geht. – 2015, 1. Auflage, 190 S., Bestell-Nr. BW47-01. **12,90 €**



Richtig Bauen: Ausführung
 Neubau und Umbau

Ob Neubau, Ausbau oder Umbau – der Traum von den eigenen vier Wänden kann für Bauherren schnell zum Albtraum werden: Behörden stellen sich quer, einzelne Gewerke werden nur mangelhaft ausgeführt, Abstimmungsfehler verzögern den Bauablauf, Kosten explodieren. Dieser Ratgeber begleitet Bauherren von der Einrichtung der Baustelle über die Kontrolle der einzelnen Gewerke bis hin zur Fertigstellung. Mit praktischen Checklisten für alle Gewerke und zahlreichen Arbeitsvorlagen für den ständigen Überblick. – 2012, 4. Auflage, 264 S. **19,90 €**



Eigentumswohnung: Auswahl und Kauf

Die eigene Wohnung bietet handfeste Vorteile: selbstbestimmtes Wohnen, sichere Geldanlage, Altersvorsorge, überschaubarer Ruhezust im Alter. Vor diesem Hintergrund muss die Kaufentscheidung gut überlegt werden. Der Ratgeber informiert kompetent und praxisnah – von der Suche bis zum Kaufvertrag. – 2015, 3. Auflage, 192 S., Bestell-Nr. BW22-03. **19,90 €**



Meine Eigentumswohnung: Selbst nutzen, verwalten, vermieten

Der Ratgeber bietet Grundwissen für jeden Wohnungskäufer oder -besitzer, ganz gleich ob Selbstnutzer oder Vermieter. Denn viele machen sich nicht klar, dass das Eigentum Teil einer Wohnanlage mit anderen Eigentümern oder deren Mietern ist und deshalb besondere Regeln zu beachten sind. Dieses Buch macht Sie mit allen wichtigen Aspekten vertraut und hilft, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. – 2012, 2. Auflage, 176 S., Bestell-Nr. BW14. **19,90 €**



Kauf eines gebrauchten Hauses

Wer ein Haus aus zweiter Hand kauft, sollte sein Wunschobjekt ganz genau unter die Lupe nehmen. Die praktischen Informationen und umfangreichen Checklisten des Ratgebers bringen Sie sicher ans Ziel – von der Haussuche bis zur Schlüsselübergabe. – 2016, 3. Auflage, 240 S., Bestell-Nr. BW43-03. **19,90 €**

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

So können Sie bestellen:

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
			Gesamtbetrag	

- ☛ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ☛ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ☛ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ☛ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Himmelgeisterstraße 70, 40225 Düsseldorf

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____
 Datum _____ Unterschrift _____

Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

Bitte ankreuzen:
 Ich bin bereits Mitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Ich bin an einer Mitgliedschaft bei der Verbraucherzentrale interessiert und wünsche nähere Informationen ja nein



Lebensmittel-Lügen
Wie die Food-Branche trickst und tarnt

Dieser Ratgeber klärt auf: Er zeigt die Tricks und Finten, hilft Ihnen diese zu erkennen und sich dagegen zu wehren. Neu in der dritten Auflage: Thema Tierschutz – so wird mit Produkthinweisen wie „tiergerecht“ oder „artgerecht“ getrickst und getäuscht. Der große Erfolg des Portals lebensmittelklarheit.de zeigt: die Verunsicherung ist groß und der Informationsbedarf hoch. Hier erfahren Sie, wie Sie die Lebensmittel-Lügen der Nahrungsmittelindustrie erkennen und sich dagegen wehren können. – 2016, 3. Auflage, A5, 248 S., Bestell-Nr. ET24-03. **14,90 €**



Gesunde Ernährung von Anfang an
Stillen, Säuglingsnahrung, Breie und Gläschenkost

Wenn ein Baby auf die Welt kommt, haben Eltern viele Fragen. Ganz besonders wichtig ist dann die Nahrung. Denn für das Kind wünschen sich alle Eltern das Beste. Dieser Ratgeber hilft dabei, dem Baby einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen, Werbeaussagen kritisch zu hinterfragen und den Angebot-Dschungel durchschaubar zu machen. – 2016, 19. Auflage, A5, 122 S., Bestell-Nr. ER79-19. **7,90 €**



Wie ernähre ich mich bei Krebs?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

Welche Ernährungsweise sinnvoll ist und wie wissenschaftlich fundierte Empfehlungen von wirkungslosen oder sogar gefährlichen „Krebsdiäten“ unterschieden werden können, erläutert dieser Ratgeber. Ausführliche Hintergrundinformationen sind nützlich, um Körperfunktionen und verschiedene Therapieverfahren besser zu verstehen. Tipps, wie Betroffene und Angehörige den Heilungsprozess fördern und ihre persönliche Lebensqualität erhalten können. – 2014, 2. Auflage, A5, 248 S., Bestell-Nr. ET05-02. **12,90 €**



Vegetarisch Kochen
Saisonal, gesund und lecker

Kreatives Kochen, Schnelligkeit und regionale Zutaten müssen sich nicht ausschließen. Alle Rezepte aus „Vegetarisch Kochen“ sind familierprobirt, von den Ernährungsexperten der Verbraucherzentrale empfohlen und vielseitig: Zu jeder Jahreszeit gibt es Suppen, Salate, Hauptspeisen – herzhaft oder süß – und Geschenke aus der Küche. – 2015, 1. Auflage, 176 S., 20 x 25 cm, Hardcover, Bestell-Nr. ET33-01. **19,90 €**



Kreative Resteküche
Einfach – schnell – günstig

Mit ein wenig Phantasie lässt sich aus Resten noch etwas Leckeres zaubern. Wie dies schnell, einfach und preiswert funktioniert, ohne dass noch Wertbares in die Mülltonne wandern muss, steht in diesem Ratgeber. Tipps rund um Einkaufen, Vorratshaltung und Haltbarmachen runden die einfallreiche Lektüre rund um Resteverwertung und den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln in der Küche ab. – 2012, 2. Auflage, 230 S., Bestell-Nr. ET02-02. **9,90 €**



Gewicht im Griff

Dieser Ratgeber ist kein Diätbuch, das Ihnen schnelle Erfolge verspricht, sondern ein Buch, das Ihnen dabei hilft, sich Ihren Wunsch nach einem erreichbaren und haltbaren Wohlfühlgewicht Schritt für Schritt selbst zu erfüllen. – 2011, 14. Auflage, 256 S., Bestell-Nr. ER81. **12,90 €**



Was bedeuten die E-Nummern?
Lebensmittel-Zusatzstoffliste

Dieser Ratgeber erläutert und bewertet 325 europaweit zugelassene Stoffe. – 2015, 67. Auflage, DIN lang, 88 S., Bestell-Nr. ER75-67. **5,90 €**



Mit Kindern essen
Gemeinsam genießen in der Familienküche

Alle Eltern wünschen sich für ihre Kinder nur das Beste und wollen ihre Familien gesund ernähren. Aber dann mag der Nachwuchs nur »Nudeln mit ohne Soße« und auf die Frage, was es zu essen geben soll, lautet die immergleiche Antwort »Pommes«. Dieser Ratgeber zeigt, welche kindlichen Bedürfnisse das Essverhalten steuern, und erläutert, wie und wo Eltern darauf Einfluss nehmen können. Rund 120 erprobte vegetarische Familienrezepte bieten die Möglichkeit, das Gelernte direkt auf den Tisch zu bringen. – 2016, 1. Auflage, A5, 224 S., Bestell-Nr. ET34-01. **12,90 €**

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Freiburg
79098 Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 271, 1.0G

Fit im Alter
Vortrag
Mi 5.4. 10.30–11.30 Uhr
Referentin: Birgit Waidele

Ampelcheck bei Lebensmitteln
Infoecke
bis **Di 2.5.** zu den Öffnungszeiten

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Do 4.5. bis **Di 4.7.** zu den Öffnungszeiten

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Vortrag mit Verkostung
Mi 10.5. 11–12 Uhr
Referentin: Birgit Waidele

Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Do 18.5. bis **Di 27.6.**

Alles Veggies?
Ein Workshops zu vegetarischen und veganen Ernährungsformen
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10 bis **Do 18.5.**

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Karlsruhe
76133 Karlsruhe, Kaiserstraße 167, 4.0G

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Mo 24.4. bis **Di 30.5.**

Smoothies – ein Ersatz für frisches Obst und Gemüse?
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Di 25.7.**

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Di 25.7.**

Vortrag mit Verkostung
Di 2.5. 16.30 Uhr
Referentin: Sarah Quartier

Lebensmittelverpackungen – gut verpackt, alles transparent?
Vortrag
Di 30.5. 16.30 Uhr
Referentin: Sarah Quartier

Infoecke
Mo 12.6. bis **Di 18.7.**

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Mannheim
68161 Mannheim, Q4, 10

Smoothies – ein Ersatz für frisches Obst und Gemüse?
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Do 27.4. bis **Fr 21.7.**

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Do 27.4. bis **Fr 21.7.**

Vortrag mit Verkostung
Do 1.6. 16.30 Uhr
Referentin: Sarah Quartier

Lebensmittelverpackungen – gut verpackt, alles transparent? Vortrag
Do 4.5. 16.30 Uhr
Referentin: Sarah Quartier

Infoecke
Mi 26.4. bis **Fr 2.6.**

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Mi 14.6. bis **Fr 21.7.**

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Reutlingen
72764 Reutlingen, Kanzleistraße 20

Smoothies – ein Ersatz für frisches Obst und Gemüse?
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Mi 26.7.**
Referentin: Amelie Wolf

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Mo 24.4. bis **Mi 26.7.**

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Mi 26.7.**

Vortrag mit Verkostung
Do 22.6. 17 Uhr
Referentin: Amelie Wolf

Fit im Alter
Vortrag
Mi 10.5. 10 Uhr
Referentin: Amelie Wolf



Aktuelle Veranstaltungstermine finden Sie auf unserer Internetseite: www.vz-bw.de/veranstaltungen

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Stuttgart
70178 Stuttgart, Paulinenstraße 47
Vortragsraum (Ebene 6)

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Do 6.4. bis **Di 23.5.**

Smoothies – ein Ersatz für frisches Obst und Gemüse?
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Mi 26.7.**

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 24.4. bis **Mi 26.7.**

Vortrag mit Verkostung
Mo 24.4. 17.30 Uhr
Referentin: Heike Silber

Lebensmittelverpackungen – gut verpackt, alles transparent?
Vortrag
Do 1.6. 17.30 Uhr
Referentin: Elvira Schwörer

Infoecke
Mi 24.5. bis **Di 4.7.**

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Ulm
89073 Ulm, Frauengraben 2

Smoothies – ein Ersatz für frisches Obst und Gemüse?
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 3.4. bis **Fr 21.7.**

Fitness to go – Riegel, Shakes und Isodrinks
Workshops für Schulklassen Stufe 8–10
Mo 3.4. bis **Fr 21.7.**

Ampelcheck bei Lebensmitteln
Ausstellung
Di 18.4. bis **Fr 19.5.**

Nahrungsergänzungsmittel
Vortrag
Mi 19.4. 10–11 Uhr
Referentin: Alexandria Geiselmann

Muskeln aus der Dose
Ausstellung
Mo 22.5. bis **Fr 30.6.**

Fit im Alter
Vortrag
Mi 31.5. 10–11 Uhr
Referentin: Alexandria Geiselmann

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE93 6012 0500 0008 7201 00, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 16.02.2017, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Mitgliederbetreuung
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung
Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag selbst.
Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE93 6012 0500 0008 7201 00
BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)